

ARHAN KARDAS

# Gleichstellung der Frau im islamischen Recht?

*Jus Internationale et Europaeum*

178

---

**Mohr Siebeck**

# Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von

Thilo Marauhn und Christian Walter

178





Arhan Kardas

# Gleichstellung der Frau im islamischen Recht?

Eine vergleichende Analyse des islam- und  
mensenrechtlichen Verständnisses unter  
besonderer Berücksichtigung des Wahl- und Erbrechts

Mohr Siebeck

*Arhan Kardas*, geboren 1974; Studium der Rechtswissenschaften, Philosophie und Geschichte an den Universitäten Ankara, Bilkent und Gazi; 2002–08 Vorstand von „Friede – Institut für Dialog“ in Wien; Magisterstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien; 2019 Promotion (Nürnberg-Erlangen, unter der Betreuung von Prof. Dr. Dr. h. c. Mathias Rohe); 2016–20 Lehraufträge im Fach Jüdische Studien und Religionswissenschaft an der Universität Potsdam und der Respect Graduate School, Bethlehem, USA; Islam-Referent beim Akademikerbund Hamburg; Vorstandsvorsitzender der „Islamischen Akademie für Bildung und Gesellschaft“; Chefredakteur der Zeitschrift „Die Fontäne“; Botschafter des „House of One“.  
orcid.org/0000-0002-8064-6981

APSS, CEFI

ISBN 978-3-16-159769-5 / eISBN 978-3-16-159872-2

DOI 10.1628/978-3-16-159872-2

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

*Für meine ganze Familie, insbesondere für meine Liebe und meinen Sohn  
sowie für alle reflektierenden Menschen ...*



## Danksagung und Vorwort

Ich danke zuallererst meinen Eltern, die mich dazu motiviert haben, eine Dissertationsschrift zu verfassen. Besonderer Dank gebührt meinem Doktorvater Prof. Dr. Dr. Mathias Rohe, der mir dieses Thema ans Herz gelegt und mich als Dissertant begleitet hat. Des Weiteren habe ich Herrn Prof. Dr. Hans-Dieter Spengler für sein zweimaliges Lesen dieser Arbeit zu danken. Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei Herrn Felix Stein, Dr. Muhammed Akdag, A. Aymaz, Süleyman Bag und Metin Akbas für ihre konkreten Anregungen bei der Anfertigung dieser Schrift.

Frau Prof. Dr. Christine Kulke, Frau Kathleen Göbel, Herrn Samed Er und Imam Kadir Sanci gilt Dank, da sie die Einleitung und Schlussfolgerung gelesen und fruchtbare Hinweise gegeben haben. Ein spezieller Dank richtet sich auch an Dr. Metin Aysel, Prof. Dr. Johann Ev. Hafner, Prof. Dr. Ralf K. Wüstenberg und Prof. Dr. Christoph Bultmann für ihre Feedbacks zu meinen Thesen. Ein besonderer Dank gebührt auch denjenigen, die der Begleichung des Druckkostenzuschusses beigetragen haben.

Das vorliegende Werk ist das Produkt zehnjähriger intellektueller Anstrengung und Gedankenarbeit. Das Produkt aus einsamen, nachdenklichen Tagen und Nächten und ein Versuch, die im Thesenpapier entworfene Offenbarungsver nunft zu verstehen. Alles, was sich als zutreffend und mehrwertbietend erweist, verdanke ich dem Allbarmherzigen Allweisen Einen. Alles, was unzutreffend ist, ist meiner Unzulänglichkeit geschuldet. Trotzdem erhoffe ich mir zumindest einen versprochenen Lohn für die intellektuelle Anstrengung als „Geistesarbeiter“.

In vollem Bewusstsein des Grundsatzes „Über jedem Eigner von Wissen ist stets einer, der noch mehr weiß“ freue ich mich auf konstruktive Kritik und Verbesserungsvorschläge seitens meiner verehrten Kolleginnen und Kollegen.

Für Frieden mit Frieden!

Arhan Kardas

Berlin, 1. Mai 2020





## Abstract/Deutsch

Die vorliegende Studie beschäftigt sich in der Hauptsache mit der Frage, inwieweit die islamische Normlehre in klassischer und moderner Auffassung in der Lage ist, die Herausforderungen der Gleichstellung der Frau zu meistern und den Anspruch des universalen menschenrechtlichen Egalitarismus einzulösen. Sie bietet zunächst einen rechtlich-philosophischen Überblick über die Thematik und behandelt anschließend im Bereich des öffentlichen Rechts die Frage der Leitung des Staatswesens durch Frauen sowie im zivilrechtlichen Bereich die erbrechtliche Diskriminierung der Frau.

Die Dissertation setzt die Methode des Rechtsvergleichs auf der Mikro- und Makroebene ein und analysiert die internationalen und regionalen, z. T. islamisch-geprägten Menschenrechtsdokumente. Auf der Grundlage historischer Tiefenschichtung entwickelt die Arbeit eine neue Theorie – die der Übertragung oder Vertagung – für die Interpretation des Korans und der prophetischen Sunna. Sie ermöglicht es, der Gleichstellung der Frau in der islamischen Normlehre Rechnung zu tragen, und leistet so einen Beitrag zum menschenrechtlichen Diskurs.

## Abstract/English

The dissertation deals with the question whether Islamic normative doctrine in classical and modern understanding is able to meet the challenges of women's equality and to fulfill the claim of egalitarianism of universal human rights.

It first provides an overview of the topic from the perspective of legal philosophy and then deals with the question of the leadership of the state by women in the area of public law and the discrimination of women in the area of civil law with regard to inheritance law.

The dissertation uses the method of comparative law at the micro and macro level and analyses international and regional human rights documents, some of which are influenced by Islamic law.

On the basis of historical stratification, the thesis develops a new theory for the interpretation of the Qur'an and the prophetic Sunna, i. e. a theory of transcription or adjournment. This method enables to take into account the equalization of women in the Islamic normative doctrine and thus contributes to the human rights discourse.



# Inhaltsverzeichnis

Danksagung und Vorwort . . . . .	VII
Abstract . . . . .	IX
Abkürzungen . . . . .	XXIII
Einleitung . . . . .	1
I. Hinführung zur Problemstellung . . . . .	1
1. Menschenrechte, Religionen und Humanismus . . . . .	1
2. Politische Rahmenbedingungen und disparate Entwicklungen in der muslimischen Welt . . . . .	2
3. Islamische Normlehre auf internationaler Ebene . . . . .	5
4. Islamische Normlehre auf der Verfassungsebene . . . . .	5
5. Islamische Normlehre und einfache Gesetze wie das Personalstatut . . . . .	6
II. Problemstellung . . . . .	7
III. Fragestellung . . . . .	8
IV. Ziel und Motivation der Arbeit . . . . .	9
V. Eingrenzung des Themas . . . . .	11
VI. Methodisches Vorgehen und Prämisse . . . . .	11
VII. Forschungsstand . . . . .	15
VIII. Aufbau der Untersuchung . . . . .	19
A. Gleichstellung der Frau im menschenrechtlichen Kontext . . . . .	21
I. Vorrechtliche (philosophische) Gleichheit . . . . .	21
1. Bezugsobjekte der Gleichheit . . . . .	22
a) Gleichheit von Behandlungen . . . . .	22
b) Gleichheit von Zuständen bzw. Ergebnissen . . . . .	22
2. Deskriptiver und präskriptiver Gleichheitsbegriff . . . . .	23
a) Deskriptive Gleichbehandlung . . . . .	23
b) Präskriptive (vorschreibende) Gleichbehandlung . . . . .	23
c) Deskriptive Ergebnisgleichheit . . . . .	24

d) Präskriptive Zustands- bzw. Ergebnisgleichheit . . . . .	24
e) Kritik der präskriptiven Gleichheit . . . . .	24
f) Eigenschaften des präskriptiven Gleichheitsbegriffs . . . . .	25
g) Aufladung des Gleichheitsbegriffes . . . . .	26
aa) Das formale Prinzip der präskriptiven Gleichheit . . . . .	26
bb) Wie wird der Gleichheitsbegriff zu einem praktischen Gleichheitsbegriff? . . . . .	27
h) Rechtfertigung und Bestimmung der Gleichheitsrechte . . . . .	28
3. Zusammenfassung . . . . .	28
II. Rechtliche (normative) Gleichheit und menschenrechtliche Gleichheit . . . . .	30
1. Menschenrechtliche Gleichheit, ihre drei Aspekte und das objektivrechtliche Prinzip der Rechtsgleichheit . . . . .	31
2. Rechtsquelle und Status des Prinzips der Rechtsgleichheit . . . . .	33
3. Subjektivrechtliche Aspekte der menschenrechtlichen Gleichheitsrechte (allgemeiner Gleichheitssatz und/oder Nichtdiskriminierung) . . . . .	36
a) Stellung der Gleichheitsrechte im Vergleich zu den Freiheits- und den sozialen Rechten . . . . .	38
b) Abstrakte Gleichförmigkeit oder effektives gleiches Recht? Akt- und folgenbezogene Deutung der Gleichbehandlung . . . . .	40
c) Allgemeine und besondere Gleichheitssätze (Allgemeinheit des allgemeinen völkerrechtlichen Gleichheitssatzes) . . . . .	41
d) Dogmatische Struktur des allgemeinen völkerrechtlichen Gleichheitssatzes . . . . .	41
e) Nichtdiskriminierungsrecht . . . . .	43
aa) Allgemeine Definition der Diskriminierung im menschenrechtlichen Sinne . . . . .	45
bb) Allgemeiner menschenrechtlicher Diskriminierungstatbestand . . . . .	45
4. Zusammenfassung . . . . .	47
III. Menschenrechtliche Gleichstellung der Frau in Internationalen Menschenrechtsdokumenten . . . . .	48
1. Einführung in die menschenrechtliche Gleichstellung der Frau . . . . .	48
2. Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta) . . . . .	53
3. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) . . . . .	54
4. UN-Menschenrechtspakte (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte [IPbpr] und Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte [IPwskr]) . . . . .	57
5. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Art von Diskriminierung der Frau (CEDAW/Frauenrechtskonvention) (1979) . . . . .	61

IV.	Die menschenrechtliche Gleichstellung der Frau in regionalen Menschenrechtsdokumenten . . . . .	67
1.	Gleichheit in der Europäischen Menschenrechtskonvention . . . . .	67
2.	Gleichheit in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention AMRK . . . . .	68
3.	Gleichheit in der Banjul-Charta (African Charter of Human and Peoples' Rights) . . . . .	70
4.	Internationale Menschenrechte in Asien und Gleichheit in der Menschenrechtserklärung des Verbandes Südostasiatischer Nationen (ASEAN) . . . . .	71
5.	Zusammenfassung . . . . .	72
V.	Wahlrechtliche und erbrechtliche Rechtsquellen in internationalen und regionalen Menschenrechtsdokumenten . . . . .	73
1.	Einführung zum Wahlrecht . . . . .	73
2.	Wahlrechtliche Rechtsquellen . . . . .	73
3.	Erbrechtliche Rechtsquellen in den menschenrechtlichen Dokumenten . . . . .	75
B. Gleichstellung der Frau im islamrechtlichen Kontext . . . . .		77
I.	Gleichstellung in den islamisch geprägten internationalen Menschenrechtsdokumenten . . . . .	78
1.	Einführung . . . . .	78
2.	Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam (1990) . . . . .	80
3.	Rome Declaration on Human Rights in Islam (2000) . . . . .	84
II.	Gleichstellung in den islamisch geprägten regionalen Menschenrechtsdokumenten . . . . .	86
1.	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam (1981) (AEMRI) . . . . .	86
a)	Das Gleichheitskonzept der AEMRI: Gleichheit vor dem Gesetz und durch das Gesetz sowie Diskriminierungsvorstellungen . . . . .	87
b)	Scharia-Vorbehalte der AEMRI und ihr Gleichheitskonzept . . . . .	88
2.	Islamische Charta des Zentralrats der Muslime in Deutschland e. V. (20. Februar 2002) . . . . .	92
3.	Arabische Charta über Menschenrechte (1994/2004) . . . . .	94
III.	Wahlrechtlich und erbrechtlich relevante Rechtsquellen in den islamisch geprägten Menschenrechtsdokumenten . . . . .	99
1.	Wahlrechtlich relevante Bezugsquellen . . . . .	99
2.	Erbrechtlich relevante Bezugsquellen in den Dokumenten . . . . .	100
IV.	Fazit . . . . .	101

C. Herausforderungen der islamischen Rechtslehre in Bezug auf die wahlrechtliche und erbrechtliche Gleichstellung der Frau	103
I. Herausforderung der islamischen Rechtslehre zur wahlrechtlichen Gleichstellung der Frau	103
1. Einführung in die klassisch-islamische Herrschaftslehre	108
2. Zusammenfassung der klassisch-islamischen Herrschaftslehre	110
a) Der Stellungwert und Qualifikationen von <i>imāma</i> in den sunnitischen und schiitischen Lehrmeinungen	111
b) Vertragsabschlussverfahren für die Imamat	114
3. Fazit	117
4. Normative Diskriminierungsgründe der Gelehrten für Frauen im Kontext der Führung ( <i>imāma</i> ) und des öffentlichen Dienstes ( <i>al-wilāya</i> und <i>al-qaḍā</i> )	117
5. Fazit zu den Auslegungsgründen der klassischen Gelehrten bei der öffentlich-rechtlichen Diskriminierung	120
6. Koranverse als Bezugsquelle der Geschlechterdiskriminierung:	120
a) Beaufsichtigende Vormundschaft ( <i>qiwāma</i> ) (Koran 4:34)	122
b) Zwischenfazit zu den Ansichten der klassischen Gelehrten	128
c) Meinungen der zeitgenössischen Gelehrten zum Begriff „ <i>qiwāma</i> “	130
aa) Positionen, die sich für eine Gleichberechtigung aussprechen	130
bb) Positionen, die sich gegen eine Gleichberechtigung aussprechen	138
d) Fazit zu den Positionen der zeitgenössischen Gelehrten	140
e) Bewertungen des Verfassers	141
f) Überlegenheitsstufe ( <i>daraġa</i> ): Al-Baqara 228	142
g) Meinungen der zeitgenössischen Gelehrten zu „ <i>daraġa</i> “	145
h) Fazit zu den Meinungen der klassischen Gelehrten und zu den Ausführungen von Al-Ṭabarī sowie die zeitgenössischen Gelehrten	147
i) Hausgebot und Zierverbot ( <i>qarar</i> und <i>tabarruġ</i> ): Al-Aḥzāb 33:33	148
aa) Meinungen der klassischen Gelehrten zum Thema Hausgebot und Zierverbot	148
bb) Fazit zu den Meinungen der klassischen Gelehrten zum Thema „Hausgebot“	152
cc) Meinungen der zeitgenössischen Gelehrten zum Hausgebot und Zierverbot ( <i>qarār</i> und <i>tabarruġ</i> )	152

dd) Fazit zu den Meinungen der zeitgenössischen Gelehrten zum Thema Hausgebot und Zierverbot . . . . .	153
7. Die Sunna als normative Bezugsquelle der Diskriminierung . . . . .	154
a) Hadith 1: „Einem Volk wird es nicht gelingen, dessen Anliegen an eine Frau delegiert wird“ . . . . .	154
aa) Meinungen der klassischen Gelehrten . . . . .	154
bb) Meinungen der zeitgenössischen Gelehrten über Hadith 1: <i>lan yufliḥa</i> . . . . .	155
b) Kritik aus Sicht der Hadith-Forschung . . . . .	156
aa) Kritik aufgrund der fehlenden Authentizität des Hadith bb) Kritik aufgrund des Kontextes und der Adressaten des Hadith (asbāb al-wurūd) . . . . .	157
c) Kritik aus Sicht der Fiqh . . . . .	158
aa) Normative Schwäche der <i>āḥād</i> -Hadithe nach der hanafitischen Rechtsfindung . . . . .	158
bb) Normative Schwäche der Hadithe, die mehrheitlich unbekannt sind, nach der hanafitischen Rechtsfindung . . . . .	159
cc) Kritik aufgrund des Widerspruches mit dem Koran . . . . .	160
dd) Hadith 1: „ <i>Lan yufliḥa qawm wallaw amrahum imra'atan</i> “ laut Al-Qaraḏāwī . . . . .	160
ee) Kritik auf der schiitisch-imamitischen Seite . . . . .	162
d) Hadith 2: „Mangelhaft an Religion und Verstand“ . . . . .	163
e) Klassische Gelehrte über den Hadith zur Mangelhaftigkeit der weiblichen Vernunft und Religion . . . . .	164
f) Zeitgenössische Gelehrte über <i>nāqisāt</i> . . . . .	165
g) Kritik aus Sicht der Hadith-Forschung . . . . .	165
aa) Kritik mit Blick auf die Authentizität dieses Hadith . . . . .	165
h) Inhaltliche Kritik an dem Vorwurf des Mangels an Vernunft und Religion . . . . .	168
8. Konsens als Bezugsquelle der Diskriminierung . . . . .	168
a) Meinungen der klassischen Gelehrten zum Thema Konsens als Diskriminierungsgrund der Frau . . . . .	168
b) Meinungen der zeitgenössischen Gelehrten zum Thema Konsens (iğmā') als normativer Diskriminierungsgrund für das große Imamat der Frau . . . . .	170
9. Analogieschluss (qiyās) als normative Bezugsquelle der Diskriminierung . . . . .	171
a) Analogieschluss der klassisch-islamischen Gelehrten . . . . .	171
b) Analogieschluss in Bezug auf die Zeugentauglichkeit (qiyās bi-l-šāhāda) . . . . .	172



c) Analogieschluss in Bezug auf die Begutachtungstauglichkeit (iftāʿ) . . . . .	173
10. Analogieschlüsse der zeitgenössischen Verfechter der Diskriminierung . . . . .	173
a) Analogieschluss in Bezug auf die Vormundschaft (wilāya) . . . . .	173
b) Analogieschluss in Bezug auf das kleine Imamamt bzw. die Gebetsleitung (qiyās bi-l-imāma al-ṣuġrā) . . . . .	173
c) Kritik der tautologischen Diskriminierung aufgrund einer Analogie zur Gebetsleitung . . . . .	174
d) Weitere gleichberechtigungskonforme Argumente der zeitgenössischen Gelehrten . . . . .	176
aa) Argumentation mit den Begriffen <i>wilāya</i> und <i>awliyāʿ</i> in Sure 9:72 . . . . .	176
bb) Argumentation mit den Begriffen <i>ūlī al-amr</i> und <i>ṣūrā</i> in den Versen al-Nisāʿ 4:59 und Āl-ʿImrān 3:159 . . . . .	177
cc) Argumentation mit dem Begriff <i>bayʿa</i> in Al-Mumtaḥina 60:12 . . . . .	178
dd) Exkurs über Bündnisvertrag von Ḥudaybīya und dessen zivilrechtlichen Auswirkungen über die Frauen . . . . .	181
e) Argumentation mit dem Prinzip <i>barāʿat al-aṣl</i> : „Was nicht verboten ist, ist erlaubt“ . . . . .	183
f) Praxis als normativer Diskriminierungsgrund . . . . .	184
aa) Meinungen der klassischen Gelehrten . . . . .	184
bb) Meinungen der zeitgenössischen Gelehrten . . . . .	185
11. Fazit und Kritik des Verfassers . . . . .	187
a) Kritik aufgrund der selektiven Wahrnehmung der Qualifikationen . . . . .	187
b) Kritik aufgrund der analogia falsa: Vergleich einer gottesdienstlichen Norm mit einer <i>muʿāmalāt</i> -Norm . . . . .	191
c) Kritik aufgrund der Möglichkeit der Prophetenschaft einer Frau, was unbestritten eine öffentliche Aufgabe ist . . . . .	192
d) Kritik aufgrund der Tradition der rechtgeleiteten Kalifen, die den Vorzug nicht als Maßstab der Führung ansieht . . . . .	193
e) Kritik infolge der Unmöglichkeit der Ableitung einer öffentlichen Ordnung aus dem Koran und/oder aus der Sunna . . . . .	194
12. Wahlrechtliche Gleichstellung der Frau in der modernen Debatte . . . . .	195
a) Ausführungen von Al-Qaraḍāwī zum aktiven und passiven Wahlrecht der Frau . . . . .	199
b) Meinungen der zeitgenössischen Gelehrten der <i>Imāmīya</i> -Schia . . . . .	203

13. Zusammenfassung der Untersuchung über die wahlrechtliche Gleichstellung der Frau . . . . .	205
II. Herausforderung der islamischen Rechtslehre zur erbrechtlichen Gleichstellung der Frau . . . . .	207
1. Einführung in das islamische Erbrecht . . . . .	207
2. Zusammenfassung der klassisch-islamischen Erbrechtslehre . . . . .	209
a) Die Stellung des Erben in der klassisch-islamischen Erbrechtslehre . . . . .	211
b) Rechtsgründe der Erbfolge ( <i>asbāb al-irt</i> ) in der klassisch-islamischen Erbrechtslehre . . . . .	211
c) Zusammenfassung . . . . .	213
d) Hindernisse einer Erbfolge ( <i>mawāni' al-irt</i> ) in der klassisch-islamischen Erbrechtslehre . . . . .	214
aa) Erbfolgeklassen in der klassisch-islamischen Erbrechtslehre . . . . .	214
bb) Die erste Klasse: Quotenerben – <i>aṣḥāb al-farā'id</i> . . . . .	214
cc) Die zweite Klasse: die <i>'aṣaba</i> -Erben (Sekundärerben) . . . . .	215
3. Zusammenfassung . . . . .	216
a) Die Bezugsquellen der Erbrechtsnormen der islamischen Erbrechtslehre . . . . .	217
aa) Der Koran . . . . .	217
(1) Erbrechtsregelungen zwischen Aszendenten und Deszendenten . . . . .	217
(2) Erbfolgeverhältnis zwischen den Ehepartnern und den Geschwistern mütterlicherseits . . . . .	217
(3) Erbanteil im Falle einer <i>kalāla</i> . . . . .	218
bb) Die Sunna . . . . .	220
cc) Die Texte der Hadithe, die die erwähnten Änderungen enthalten: . . . . .	221
b) Rechtsmeinungsliteratur (Idschtihad) . . . . .	223
4. Fazit . . . . .	223
5. Theorien zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung des weiblichen und des männlichen Erbanteils in der islamischen Erbrechtslehre . . . . .	225
a) Begründungsversuche der Ungleichbehandlung weiblicher und männlicher Erben . . . . .	225
b) Rechtfertigung aufgrund willkürlicher Gottesbegünstigung ( <i>tafḍīl</i> ) . . . . .	226
c) Kritik dieser These . . . . .	229

d) Rechtfertigung aufgrund der Transrationalität der gottesdienstlichen Handlungen (ta'abbudāt) . . . . .	230
e) Kritik dieser These . . . . .	233
f) Rechtfertigung und Essenzialisierung aufgrund der Rationalität (ta'līl): . . . . .	234
g) Kritik dieser These . . . . .	235
h) Rechtfertigung aufgrund der Gerechtigkeit . . . . .	236
aa) Rechtfertigung durch statische und stabile Gerechtigkeit . . . . .	236
(1) Rechtfertigung aufgrund der Erbsünde Evas . . . . .	238
(2) Kritik der These von Al-Rāzī . . . . .	239
(3) Rechtfertigung aufgrund der Stammesfortführung . . . . .	240
(4) Kritik dieser Rechtfertigung . . . . .	241
(5) Rechtfertigung aufgrund des Rückgewinnes mit der Eheschließung . . . . .	242
bb) Rechtfertigung durch dynamische Gerechtigkeit . . . . .	243
(1) Historizität . . . . .	245
(2) Gradualität (tadrīğ) . . . . .	248
(3) Gemeinwohl (maşlaħa) . . . . .	250
(4) Amina Wadud über das Erbrecht . . . . .	251
(5) Erbquoten des Korans als Mindestanteil für die Frauen . . . . .	252
i) Rechtfertigung aufgrund der „Vorteilhaftigkeit in der Gesamtheit bzw. auf der Makroebene“ . . . . .	253
j) Die Grenztheorie von Muhammad Shahrur (Gleichheit in der Gesamtheit) . . . . .	256
aa) Vier Annahmen Muhammad Shahrurs . . . . .	256
bb) Über das Testamentrecht des Korans . . . . .	258
cc) Über das Erbrecht des Korans (Koranverse 4:11, 12, 176) . . . . .	258
dd) Die Erbteile der Aszendenten (uşūl) nach Shahrur . . . . .	264
(1) Die Erbschaft der Ehegatten (Koranvers 4:12) . . . . .	265
ee) Die Erbschaft der <i>kalāla</i> (Koranvers 4:176) . . . . .	265
(1) Gleichheit in der Gesamtheit . . . . .	265
ff) Praktischer Umgang mit der klassisch-islamischen Erbrechtslehre . . . . .	266
(1) Übertragung der königlichen Gebiete nach dem Gemeinwohl im Osmanischen Reich . . . . .	266
(2) Anweisungsscharakters des Gebots im Koranvers 4:11 . . . . .	267
6. Zusammenfassung der Theorien zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung . . . . .	268

7. Rekonstruktion und historisch-teleologische Bewertung der erbrechtlich relevanten Regeln der islamischen Normlehre	269
8. Die erbrechtliche Lage in der Antike und im Mittelalter außerhalb Arabiens und der Prozess der Gleichstellung . . . . .	269
a) Erbrechtliche Tendenzen . . . . .	272
aa) Abstammungsfreundliches System . . . . .	272
bb) Individuelles System . . . . .	272
cc) Kollektivistisches (sozialistisches) System . . . . .	273
9. Die erbrechtliche Lage vor der Entstehung des Islams . . . . .	274
10. Entwicklung der erbrechtlichen Normen während der Offenbarung des Korans . . . . .	275
a) Erster Hinweis auf das Erbrecht (al-turāt) in der Sure Al-Fağr, Vers 89:19 . . . . .	276
b) Erbfolgensicherung durch das Testamentsgebot in der Sure Al-Baqara, Vers 2:180 . . . . .	277
c) Der Begriff „Erbe“ in der Sure Al-Baqara, Vers 2:233 . . . . .	278
d) Zusammenfassung . . . . .	280
e) Gebot nach Koran, Vers 2:240, ein Testament für die verwitweten Ehegattinnen zu hinterlassen . . . . .	281
f) Zuwanderung und Erbrecht in der Sure Al-Anfāl (8:72, 75)	282
g) Verkündigung der Erbfolge für Frauen, Al-Nisā’ 4:7 . . . . .	284
h) Konkrete Erbfolge und Quoten für Frauen nach Al-Nisā’ 4:11 (besondere Berufung der Frauen und Kinder) . . . . .	285
i) Verkündungen der Ehegatten und der Verwandtschaft des zweiten Grades (die Geschwister mütterlicherseits) zur Erbfolge Al-Nisā’ 4:12 . . . . .	288
j) Al-Nisā’, Vers 4:33: Die Frage der Erbfolge durch einen <i>walā’</i> - oder <i>ḥilf</i> -Vertrag . . . . .	289
k) Berufung der Seitenlinie väterlicherseits (Verwandschaft des zweiten Grades) zur Erbfolge (Al-Nisā’, Vers 4:176) . . . . .	292
l) Ausschließung des Testaments in Bezug auf sämtliche Erben ( <i>lā waṣīyata liwāriṭ</i> ) . . . . .	294
m) Beschränkung der Testamentsfreiheit auf ein Drittel des Nachlasses . . . . .	298
n) Exkurs über die Erbfähigkeit des Fötus . . . . .	300
o) Diskriminierungsverbot und Gleichbehandlungsgebot für die Kinder in Bezug auf die elterlichen Schenkungen . . . . .	302
p) Das Problem der <i>‘aṣaba</i> -Lehre als Herausforderung der erbrechtlichen Gleichstellung der Frau . . . . .	306

q) Der ständige Wandel des Begriffes 'aṣaba . . . . .	309
r) Gegenargumente . . . . .	310
s) Das allgemeine Ziel der erbrechtlichen Regelungen des Korans und der Sunna . . . . .	311
t) Die Veränderbarkeit der Anweisung „Dem männlichen Geschlecht steht das Zweifache von dem zu, was dem weiblichen Geschlecht zusteht“, Al-Nisā' 4:11 im Koran und in der Sunna . . . . .	312
u) Beispiele für die Veränderbarkeit der im Koran empfohlenen Erbanteile in der Idschtihad-Literatur . . . . .	314
v) Zwischenfazit . . . . .	317
11. Zusammenfassung . . . . .	317
D. Der Weg zu einer gleichheitskonformen Auslegung . . . . .	323
I. Gleichheit in der Schöpfungstheologie der Bibel und des Korans . . . . .	323
1. Ontologische (vorrechtliche) Gleichheit und Differenzierungen durch besondere Begünstigungen (faḍl) . . . . .	326
2. Glaube als Differenzierungsmerkmal . . . . .	329
3. Die Gleichstellung der Menschen in Bezug auf das Recht auf Leben . . . . .	330
4. Weitere Dimensionen des Rechts auf Leben in der islamischen Normphilosophie: Absolute und relative Gerechtigkeits- bzw. Gleichheitstheorien . . . . .	335
5. Der Schutzvertrag und seine Auswirkung auf die Gleichheit . . . . .	336
6. Zwischenfazit . . . . .	337
II. Weitere Dimensionen des Gleichheitsansatzes in der islamischen Rechtsmethodologie (uṣūl al-fiqh) . . . . .	338
1. Definition der Gleichheit im rechtsmethodischen Sinne . . . . .	339
2. Uneinigkeit der Gelehrten beim Umfang der ungleichen Eigenschaften der Gleichheitsobjekte . . . . .	340
III. Gleichheitsbegriff in <i>furū'</i> -Werken . . . . .	344
IV. Geschichte der islamisch-politischen Gleichheit und der Gleichheitsgrundsatz im Denken moderner muslimischer Autoren . . . . .	346
1. Gleichheit im politischen Sinne in der Geschichte der Muslime . . . . .	347
2. <i>Šu'ūbīya</i> : sozialer Egalitarismus . . . . .	349
3. Soziale Gleichheit nach der Französischen Revolution in der muslimischen Welt . . . . .	351
4. Die Debatten um die Gleichheit von Mann und Frau und die modernen Gelehrten des Islams . . . . .	353

V.	Religiöse Begründungen der Gleichheit . . . . .	354
	1. Erneuerung (tedschdīd) im normativen Wesen des Islams . . . . .	354
	2. Unterschied zwischen mekkanischen und medinensischen Suren . . . . .	355
	3. Kontextbezug der normativen Unterscheidungen . . . . .	356
	4. Wandel der gesellschaftlichen Vorschriften des Islams . . . . .	357
	5. Analogie zwischen Überwindung der Geschlechterungleichheit und der Sklaverei . . . . .	358
	6. Unterscheidung zwischen der göttlichen Scharia und dem menschlichen Fiqh . . . . .	360
	7. Die enge Anlehnung an die Offenbarungsschrift und ihre offene Auslegung . . . . .	360
	8. Hierarchisierung der Werte des Korans . . . . .	361
	9. Neue Deutung aus egalitärer Perspektive . . . . .	362
	10. Der rechtspositivistische und der konservative Ansatz zur Gleichstellung von Mann und Frau . . . . .	363
VI.	Fazit . . . . .	365
	Anhang: Erbschaftstabellen . . . . .	373
	Literaturverzeichnis . . . . .	377
	Online-Quellen . . . . .	391
	Sachregister . . . . .	401



## Abkürzungen

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AEMRI	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
AHRD	ASEAN Human Rights Declaration
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations (Verband Südostasiatischer Nationen)
CEDAW	Committee on the Elimination of Discrimination against Women (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Art von Diskriminierung der Frau)
ChVN	Charta der Vereinten Nationen
CRPD	Convention on the Rights of Persons with Disabilities (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GG	Grundgesetz
H.	nach der Hidschra
IAGMR	Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte
ICERD	International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung)
IGH	Internationaler Gerichtshof
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
OAS	Organisation Amerikanischer Staaten
OIC	Organization of Islamic Cooperation (Organisation für Islamische Zusammenarbeit; früher: Organisation der Islamischen Konferenz)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VN	Vereinte Nationen
WVK	Wiener Überkommen über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtskonvention)
ZMD	Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V.





# Einleitung

## I. Hinführung zur Problemstellung

### *I. Menschenrechte, Religionen und Humanismus*

Worin der Wert des Menschen begründet und worin seine Aufgabe in der Welt und sein Lebenssinn bestehen, sind grundlegende Fragestellungen. In jedem Jahrhundert hat jede Gesellschaft, jede Religion und jede Weltanschauung diesbezüglich eigene Antworten gefunden. Gleichwohl gab und gibt es in der Theorie und in der Praxis doch auch zahlreiche geistesverwandte Antworten. Gottes Ebenbildlichkeit (*imago dei*) im Judentum, Christentum<sup>1</sup> und Islam<sup>2</sup> und sowie das Konzept der Stellvertretung Gottes auf Erden (*ḥalīfat Allāh fi-l-ard*)<sup>3</sup> bilden einen gemeinsamen Boden für eine normative Wertung des Menschen in seinen zwischenmenschlichen Beziehungen. So zielen die jüdisch-christlichen Zehn Gebote und die islamischen sieben essenziellen Zielsetzungen, die unter anderem das Leben, die Würde, das Vermögen sowie den Schutz der Religion umfassen, auf einen ähnlichen Schutz der Rechtsgüter.<sup>4</sup> Im Laufe der Zeit interpretierten allerdings manche Anhänger jener Religionen politisch motivierte Auseinandersetzungen in ihren Heiligen Schriften als religiöse Pflicht und den ihnen zugrundeliegenden Rechtsschutz als Privileg der GlaubensgenossInnen. Demzufolge haben sie den Andersgläubigen diese Grundrechte verwehrt beziehungsweise diese zum Teil annulliert.<sup>5</sup> Ein Konzept, welches das Potenzial für die Gleichstellung der DienerInnen Gottes auf Erden hat, wurde zu einer Grundlage der Ungleichheit und des Unrechts. Aufgrund dieser exklusivistischen Interpretation konnte das Verständnis von Gott und Religion beispielsweise in Europa alles

---

<sup>1</sup> Vgl. Genesis 1:26; Philippson (Übers.), in: Homolka/Liss/Liwak (Hrsg.), Die Tora, 2015, S. 81.

<sup>2</sup> Entgegen der allgemeinen Annahme kommt Gottesebenbildlichkeit des Menschen in mehreren Hadith-Quellen vor. Vgl. dazu: *The Hadith of the Prophet Muhammad* (الله صلى (سلم و عليه) at your fingertips.

<sup>3</sup> Koran 2:30.

<sup>4</sup> Für eine kontroverse Meinung zum Ursprung der Menschenwürde vgl. Osborn, *Humanism and the death of God*, 2017, S. 24–34.

<sup>5</sup> Vgl. Exodus 32,27–28, Philippson 2015, S. 377; *Al-Mawqi‘*, al-qīṣāṣ min al-mu‘min li-l-kāfir

andere als eine gemeinsame Basis für das friedliche Zusammenleben der Menschen bilden.

In einer gewissen Übereinstimmung, wenngleich auch als Reaktion auf diese religionsbezogenen exklusivistisch interpretierten Konzepte entwickelte sich in Europa ein säkularer Humanismus, der den Menschen zum Zentrum des Weltgeschehens machte und die traditionelle Hegemonie der Privilegierten in Bezug auf jene Grundrechte verdrängte.<sup>6</sup> Dieses Menschenbild trug dazu bei, eine universale Sicht auf den Wert des Menschen zu entwickeln. Es kommt normativ in den frühesten Menschenrechtsdokumenten wie der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 zum Ausdruck.<sup>7</sup> Allerdings geht ihr die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von 1776 voraus, die die Gleichheit der Menschen gottbezogen versteht und mithin die Grundrechte auf Gott zurückführt.<sup>8</sup> Beide Menschenbilder, sowohl das säkulare als auch das religiöse, liefen in ihrer Universalität im Endeffekt auf die Zurückweisung einer ungleichen Wertung der Menschen vor dem Gesetz hinaus.

## *2. Politische Rahmenbedingungen und disparate Entwicklungen in der muslimischen Welt*

Trotz dieser beispielhaften Entwicklungen war die politische Agenda in großen Teilen der Welt noch lange weit entfernt von Gleichstellung und Grundrechtsschutz. Gleichheit war ein Privileg des „zivilisierten“ Menschen, und „unzivilisierte“ Menschen waren den „zivilisierten“ nicht gleich. Geprägt vom biologischen Darwinismus<sup>9</sup> sah der Westen keinen Widerspruch zur Menschenwürde, dass er die sog. barbarischen Völker, u. a. die muslimischen, mit Zwang zu „zivilisieren“ trachtete.<sup>10</sup> Im Wiener Kongress (1815) fand diese Politik ihren völkerrechtlichen Ausdruck, indem Europa – islamisch ausgedrückt – zum „Haus des Friedens“ und der Rest der Welt zum „Haus des Krieges“ erklärt wurde. In der Folge mussten immer mehr Territorien der Muslime unter der Doppelmoral solcher Allianzen leiden.<sup>11</sup>

<sup>6</sup> Vgl. *Osborn* 2017, S. 1–3.

<sup>7</sup> Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte war ein Gegenkonzept zum Contract Social von Jean-Jacques Rousseau, vgl. dazu: *Jellinek*, *The Declaration of Rights of Man and of Citizens*, 1901, S. 12.

<sup>8</sup> Vgl. *Jellinek* 1901, S. 16.

<sup>9</sup> Vgl. *Osborn* 2017, S. 24.

<sup>10</sup> Charles Darwin selbst erhob keinen Einspruch gegen den englischen Kolonialismus, ganz im Gegenteil. Vgl. *Osborn* 2017, S. 35; *Hawa*, *The Erasure of Arab Political Identity*, 2017, S. 10; *Schulze*, *A Modern History of the Islamic World*, 2000, S. 15.

<sup>11</sup> Vgl. *Osterhammel*, *Die Verwandlung der Welt*, 2009, S. 679. Michaela Wittinger schreibt: „Ein besonderes Charakteristikum der Scharia ist, dass sie ein göttliches Recht ist, das daher jedem von Menschen gemachten Recht überlegen ist. Dies könnte bedeuten, dass weltlich ge-

Am Anfang des 20. Jahrhunderts waren 80 % der gesamten muslimischen Population von elf Kolonialmächten unterjocht. Frankreich kolonisierte Nord- und Westafrika, Großbritannien die arabische Halbinsel, Ägypten, Sudan, Nord- und Zentralindien sowie Malaysia. Zudem wurde Indonesien von den Niederlanden kolonisiert. Khanate in Zentralasien, u. a. Ostturkestan, waren unter russischer Herrschaft. Nach der Übernahme der Philippinen von Spanien besaßen auch die USA einen kleinen Teil der muslimischen Welt. Die unabhängigen Herrschaftsgebiete waren das Osmanische Reich, Persien<sup>12</sup> und das Sultanat von Marokko<sup>13</sup>, das allerdings im Jahre 1912 unter französisches Protektorat fiel.<sup>14</sup>

Die politischen Entwicklungen im 19. und 20. Jahrhundert hatten zugleich eine Auswirkung auf die normative Situation in den islamisch-geprägten Ländern. Dadurch rückte auch die Frage der normativen Gleichheit ins Zentrum der Rechtsdebatte. So setzte um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Osmanischen Reich mit dem *Hatt-ı Şerif* von Gülhane (*Tanzîmât*, 1839) und dem Reformerschluss *İşlâhât* (1856) ein Modernisierungs- bzw. Säkularisierungsprozess<sup>15</sup> ein. Die muslimischen und nichtmuslimischen Untertanen des Reiches wurden im Bereich der öffentlichen Ämter, Besteuerung und Militärpflicht gleichgestellt und ein osmanisches Bürgertum geschaffen.<sup>16</sup> Zudem vermochten Intellektuelle und Politiker wie Namık Kemal (1840–1888) und Midhat Pascha (1822–1884) Sultan Abdulhamid II. im Jahre 1876 zu bewegen, eine Verfassung und folglich ein Parlament ins Leben zu rufen.<sup>17</sup> Zwei Jahre später wurde jedoch das Parlament vom Sultan geschlossen.<sup>18</sup> Im Jahre 1906 erfolgten die erste Verfassung und das

---

setztes internationales Recht, einschließlich der Menschenrechte, von vorneherein nur nachrangig sein können, denn die Konzepte des Gebietes des Islams und des Krieges sind mit dem (modernen) Völkerrecht unvereinbar.“ Vgl. *Wittinger*, Christentum, Islam, Recht und Menschenrechte, 2008, S. 52.

<sup>12</sup> Dass Schulze Afghanistan zu diesen Ländern zählt, sollte hinterfragt werden. Afghanistan wurde erst im Jahre 1919 von der britischen Kolonialmacht vollkommen unabhängig. Vgl. *Constitutional History of Afganistan*.

<sup>13</sup> Vgl. *Schulze* 2000, S. 23.

<sup>14</sup> Vgl. *Otto*, *Sharia Incorporated*, 2010, S. 622.

<sup>15</sup> Neue Gesetze, die unabhängig von der islamischen Normenlehre verabschiedet werden.

<sup>16</sup> Vgl. *Azak*, *Islam and Secularism in Turkey*, 2010, S. 3. Diese Art von Reformen wird im Osmanischen Reich als „urf/örf“ oder „qānūn nāma/kanunname“ bezeichnet. Kanunnames sind öffentlich-rechtliche königliche Gesetze der osmanischen Sultane, zumeist im Bereich der Rechtsgebiete Strafrecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht und Finanzrecht. Einige Autoren sehen sie als säkular, die Sultane als Teil der islamischen Scharia an. Der Verfasser dieser Arbeit ging in einer früheren Publikation auf dieses Thema näher ein. Vgl. *Gülen*, *Kein Zurück von der Demokratie*, Mercan/Kardas (Hrsg.), 2018, S. 115.

<sup>17</sup> Vgl. *Bâli*, in: Crote/Röder (Hrsg.), *Constitutionalism*, 2016, S. 785 (800).

<sup>18</sup> *Al-Khasawneh*, in: Crote/Röder (Hrsg.), S. 123 (144). Vgl. *Cesari*, *What Is Political Islam?*, 2018, S. 18.

erste Parlament im Iran.<sup>19</sup> 1908 erfolgte sodann die zweite Verfassung und Erfahrung mit der parlamentarischen Monarchie im Osmanischen Reich.<sup>20</sup>

1918 brach das Osmanische Reich zusammen. Auf seinem Territorium entstanden später insgesamt 64 Staaten mit mehrheitlich muslimischer Bevölkerung.<sup>21</sup> Die Reformen, die im Osmanischen Reich im öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Bereich durchgesetzt worden waren, beeinflussten nur die junge türkische Republik,<sup>22</sup> während weite Teile der muslimischen Welt weiterhin unter dem Joch des Kolonialismus zu leiden hatten.<sup>23</sup>

In der Türkei entstand eine Republik (1923) mit laizistischer Verfassung, die die Religion einem Präsidium für Religiöse Angelegenheiten (*Diyanet İşleri Başkanlığı*) unterstellte und einen immer größeren politischen Druck auf sie ausübte. Sie setzte die Tradition der Adaption der westlichen Kodifizierungen während des Osmanischen Reiches fort und implementierte diese nicht nur im öffentlich-rechtlichen Bereich wie dem Strafrecht, sondern auch in den Personalstatuten des säkularen Rechts, die sie mit kleineren Modifikationen 1926 von der Schweiz übernahm.<sup>24</sup>

Dagegen hob König Abd al-Aziz von Saudi-Arabien (1876–1953) im Jahre 1927 alle von Osmanen eingeführten Gesetze als „Menschenwerk“ auf.<sup>25</sup> Die Verfassung des saudischen Königreichs von 1992 definiert das Land als arabisch-islamischer Staat, dessen Religion der Islam ist.<sup>26</sup> Die Quelle des Rechts ist die islamische Scharia.<sup>27</sup> Im Gegensatz zu vielen anderen islamisch-geprägten Staa-

<sup>19</sup> Vgl. *Banisadr/Rezaei*, in: Crote/Röder (Hrsg.), 2016, S. 817 (826).

<sup>20</sup> Vgl. *Al-Khasawneh*, in: Crote/Röder (Hrsg.), 2016, S. 124.

<sup>21</sup> Vgl. Eski Osmanlı topraklarında şu an bulunan devletler listesi; *Schulze* 2000, S. 48.

<sup>22</sup> Der Grund für die Belebung der Scharia-Gesetzgebung ist das Auftauchen der Nationalstaaten in der islamischen Welt. Vgl. *Cesari* 2018, S. 14.

<sup>23</sup> Vgl. *Otto* 2010, S. 27.

<sup>24</sup> Vgl. *Kocak*, in: *Otto* (Hrsg.), *Sharia Incorporated*, 2010, S. 231 (241–245).

<sup>25</sup> Vgl. *Van Eijk*, in: *Otto* (Hrsg.), 2010, S. 141 (144).

<sup>26</sup> Vgl. *Van Eijk*, in: *Otto* (Hrsg.), 2010, S. 156.

<sup>27</sup> Vgl. *Van Eijk*, in: *Otto* (Hrsg.), 2010, S. 157. „Scharia“ kommt zwar einmal als Wort, jedoch nicht als Begriff im Koran vor. In Sure 13:21 als Verb im Sinne der Festlegung einer Religion, in Sure 5:48 im Sinne von „breiter Weg“, „Vorgehensweise“, „Tradition“. Der Begriff Scharia umfasst in der klassischen Literatur alles, was die Religion betrifft, einschließlich der Glaubenslehre (*‘aqīda*), der gottesdienstlichen Handlungen (*‘ibāda*) oder eben der rechtlich-normativen Handlungen (*mu‘āmalāt*) sowie der Ethik (*ahlāq*). Die Verwendung des Begriffs ist umstritten. Weil er als umfassender Begriff u. a. als Synonym für die islamische Religion im Ganzen verwendet wird, bevorzugt der Verfasser dieser Arbeit zumeist den Begriff „islamische Normlehre“, um Missverständnissen vorzubeugen. Denn der Bezug der jeweiligen Dokumente auf die islamische Scharia umfasst lediglich normative Aspekte der islamischen Religion. Vgl. *Otto*, *Sharia and National Law in Muslim Countries*, 2008, S. 7–8. Des Weiteren wird das Wort Scharia in der Literatur auch für christliches und jüdisches Recht verwendet. Vgl. *Schulze* 2000, S. 9; *Gülen* 2018, S. 171.

ten wurde bzw. wird das Strafrecht der klassisch-islamischen Normlehre tatsächlich angewendet.<sup>28</sup>

Zwischen der Türkei und Saudi-Arabien reihten sich andere Länder, was ihr Verhältnis des positiven Rechtes zur islamischen Normlehre angeht folgendermaßen ein: (a) säkulare Staaten, wie zentralasiatische Staaten u. a. Kazachstan und westafrikanische Staaten wie beispielsweise Mali. (b) Staaten mit einem gemischten System wie Pakistan, Ägypten oder Malaysia<sup>29</sup>. (c) Staaten, die sich lediglich auf die klassisch-islamische Normlehre berufen, wie der Iran und einige Golfstaaten.<sup>30</sup>

Der Bezug auf die islamische Normlehre in den muslimisch geprägten Staaten erfolgte auf internationaler und nationaler Ebene. Auf der nationalen Ebene fand die islamische Normlehre sowohl in der Verfassung als auch in der einfachen Gesetzgebung ihren Ausdruck. Diese Bezugnahme stellt, wie unten dargestellt, eine große Herausforderung für die normative Gleichheit dar.

### 3. Islamische Normlehre auf internationaler Ebene

Der Bezug auf die islamische Normlehre auf internationaler Ebene wird in dieser Arbeit im Abschnitt „Scharia-Vorbehalte der AEMRI und ihr Gleichheitskonzept“ auf S. 88–92 diskutiert. Dokumente wie die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam, die Römische Erklärung der Menschenrechte im Islam, die AEMRI, die Islamische Charta und die Arabische Charta enthalten einen mittelbaren oder unmittelbaren Bezug auf die islamische Normlehre. Gegen viele internationale Konventionen werden immer wieder sog. Scharia-Vorbehalte erhoben.<sup>31</sup>

### 4. Islamische Normlehre auf der Verfassungsebene

Auf der Verfassungsebene nennen sich Länder wie Marokko, Afghanistan, der Iran und Pakistan „islamische Staaten“. Verfassungen anderer Staaten islamischer Prägung wiederum enthalten Klauseln, die besagen, dass ihre Staatsreli-

---

<sup>28</sup> Vgl. *Van Eijk*, in: Otto (Hrsg.), 2010, S. 166.

<sup>29</sup> Malaysia verfügt beispielsweise über ein duales Gerichtssystem, welches auf der Rechtswissenschaft des Islams (*Fiqh*) basiert. Einige Gerichte dieses Systems sind lediglich für MuslimInnen zuständig und behandeln von der Bundesverfassung nicht geregelte Angelegenheiten wie Eheverträge, Stiftungen, Schenkungen, Erbfälle und Straftaten. Malaysia, das aus 13 Bundesländern besteht, verfügt über eine föderale Rechtsprechung und 14 unterschiedliche *Fiqh*-basierte Gesetze. Vgl. *Anwar/Rumminger*, in: Saeed (Hrsg.), *Islam and Human Rights*, Bd. II, 2012, S. 544 (582).

<sup>30</sup> Vgl. *Otto* 2008, S. 8–9.

<sup>31</sup> Vgl. *Mahmoudi*, in: Crote/Röder (Hrsg.), 2016, S. 535 (543).

gion der Islam ist.<sup>32</sup> In diesem Zusammenhang wird oft auf die islamische Normlehre als Hauptquelle des Rechts Bezug genommen.<sup>33</sup> In Ländern wie Saudi-Arabien und Iran wiederum basieren alle Gesetze auf der hanbalitischen bzw. dschafaritischen Auslegung der islamischen Normlehre.<sup>34</sup>

### 5. Islamische Normlehre und einfache Gesetze wie das Personalstatut

In vielen Ländern erwogen die Gesetzgeber, die von den kolonialen Mächten eingeführten säkularen Kodifizierungen durch sog. Scharia-konforme Gesetze zu ersetzen. In Ländern wie Iran und Malaysia führte diese Politik im Zuge des Aufkommens eines politischen Islams und der Reetablierung von Regeln der klassisch-islamischen Normlehre sogar zu einem Rückschritt.<sup>35</sup>

Auch wenn der Rückbezug auf die islamische Normlehre in einigen Staaten säkularer Prägung wie der Türkei keinen Widerhall gefunden hat<sup>36</sup>, erstreckt er sich über die Länder mit muslimischer Mehrheit hinaus und hat sich in einigen Ländern wie England und Kanada etabliert, wo Muslime eine kleine Minderheit bilden. Daraus ergeben sich u. a. in der Frage der normativen Gleichheit Auseinandersetzungen praktischer und theoretischer Natur.<sup>37</sup>

<sup>32</sup> Vgl. Otto 2010, S. 656; Gallala-Arndt, in: Crote/Röder (Hrsg.), 2016, S. 599 (613).

<sup>33</sup> Beispielsweise besagt die ägyptische Verfassung: „Die Prinzipien der Scharia sind die Hauptquelle der Gesetzgebung.“ Im Originalwortlaut: „mabādi’ al-šarī’a al-mašdar al-ra’īsi li-l-tašrī’“, vgl. Labīb, in: Hulsman/Bechmann/Reiss (Hrsg.), *The Shari’a as the Main Source of Legislation?*, 2012, S. 239 (239–240); Anwar/Rumminger, in: Saeed (Hrsg.), 2012, S. 599; *Atmaca*, in: Hulsman/Bechmann/Reiss (Hrsg.), 2012, S. 179 (180); Otto 2010, S. 30; Hefny, in: Crote/Röder (Hrsg.), 2016, S. 89 (97).

<sup>34</sup> Vgl. Banisadr/Rezaei, in: Crote/Röder (Hrsg.), 2016, S. 829; Siahpoosh, *Das Familien- und Erbrecht im Iran*, 2006, S. 201.

<sup>35</sup> Obwohl die klassisch-islamische Normlehre für ihre Zeit sehr fortschrittliche Rechte für die Frau festgelegt hatte, erwies sie sich dem modernen Menschenrechtsverständnis gegenüber jedoch als unzulänglich. Vgl. Duncker, *Menschenrechte im Islam*, 2007, S. 90; Anwar/Rumminger, in: Saeed (Hrsg.), 2012, S. 544 (587–588).

<sup>36</sup> Selbst in der Türkei gibt es muslimische AktivistInnen, die leidenschaftlich für neue Gesetze im Bereich des Personalstatuts plädieren. Vgl. Yilmaz, *Muslim Laws, Politics and Society in Modern Nation States*, 2005, S. 162. Esposito zufolge ist die Reformierung des Personalstatuts der Modernisierung in den jeweiligen Ländern zu verdanken. Vgl. Esposito, *Women in Muslim Family Law*, 1982, S. 130.

<sup>37</sup> Befürworter eines dualen Personalstatuts argumentieren, dass die Anwendung des islamischen Familienrechts sich durch die Religionsfreiheit begründe, während die Gegenargumentation davon ausgeht, dass das öffentliche Wohl, die Ordnung, die Moral oder die Grundrechte der anderen geschützt werden müssten. Demzufolge rechtfertigte individuelle Autonomie religiöse Diskriminierung. Vgl. Yilmaz 2005, S. 164.

## II. Problemstellung

Die Bezugnahme auf die islamische Normlehre in internationalen und/oder nationalen rechtsrelevanten Dokumenten löst Spannungen und Herausforderungen in Theorie und Praxis aus. Darunter zählen Menschenrechtsverletzungen, u. a. drakonische Körperstrafen und rechtliche Ungleichstellung der Frau.<sup>38</sup>

Die Einführung der sog. Scharia auf der Verfassungsebene bedeutet ein juridisches Paradoxon, da die Verfassung sich einerseits als Grundlage des Rechts präsentiert, aus der einzelne Rechte abgeleitet werden, sich andererseits aber auf die islamische Normlehre bezieht, die höher als die Verfassung selbst und als vorrangig eingestuft wird.<sup>39</sup> Es wird zudem die Universalität der islamischen Normlehre behauptet, welche zu einer Vereinnahmung der universalen Menschenrechte seitens jener Normlehre führt.<sup>40</sup> Demzufolge entstehen zwischen beiden Rechtskreisen – der islamischen Normlehre und den Menschenrechten – Spannungen, was das Gleichheitsrecht betrifft.<sup>41</sup>

Die Mehrheitsmeinung in der klassisch-islamischen Rechtslehre sieht zahlreiche Ungleichheiten im zivilen und öffentlichen Recht vor; die Ungleichheit zwischen Muslimen und Nichtmuslimen bzw. zwischen Angehörigen der Schriftreligionen und solchen der Naturreligionen sowie von Glaubenden und Atheisten. Diese Ungleichheiten sind mit dem modernen Gleichheitssatz unvereinbar.<sup>42</sup>

Im Bereich des Zivilrechtes sind konkrete Spannungsfelder mit Blick auf die Gleichstellung der Frau, wie beispielsweise im Bezug auf die Polygamie, das Scheidungsrecht, den Verlust der Elternrechte der Frau im Scheidungsfall und das Erbrecht zu erkennen. Gerade im Familien- und Erbrecht kommt das ungleiche Verhältnis der Geschlechter zum Tragen – Regelungen der islamischen Normlehre in diesen Gebieten entsprechen nicht den westlichen Menschen-

---

<sup>38</sup> Vgl. *Otto* 2010, S. 29.

<sup>39</sup> Vgl. *Brown/Sherif*, in: Haddad/Stowasser (Hrsg.), *Islamic Law and the Challenges of Modernity*, 2004, S. 55.

<sup>40</sup> Vgl. *Würth*, *Dialog mit dem Islam als Konfliktprävention?*, 2003, S. 31–32. Eine ausführliche Untersuchung dieser umfassenden Problematik würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen.

<sup>41</sup> Um diese Problematik zu lösen, wurde vom Menschenrechtszentrum in Kairo folgender Verbesserungsvorschlag eingebracht: „Islam is the religion of the majority of citizens of Egypt and the collective values and principles of religions and beliefs are a main source of legislation without contraction of Egypt’s commitment in accordance with the international human rights covenants or violation of the principle of equality before the law. Enjoying rights and civil freedoms shall not be reliant on the religious beliefs of individuals under abidance of the state institutions by neutrality as regards religions and beliefs.“ Vgl. *Labīb*, in: Crote/Röder (Hrsg.), 2012, S. 254.

<sup>42</sup> Vgl. *Wittinger* 2008, S. 53–54.



rechtsstandards.<sup>43</sup> Im öffentlich-rechtlichen Bereich gibt es außerdem Gesetze, die Frauen den gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Ämtern versperren und ihnen verbieten, Richterinnen, Abgeordnete oder gar Staatsoberhäupter zu werden.<sup>44</sup>

Des Weiteren sind auf nationaler Ebene bei der Umsetzung der internationalen Konventionen Probleme zu erkennen. Dass die Gleichberechtigung im Sinne des *Committee on the Elimination of Discrimination against Women* der Vereinten Nationen (CEDAW) durchgesetzt werden kann, hängt nicht nur von der jeweiligen Gesetzgebung ab, sondern gerade auch von der Rechtsprechung. Insofern ist es problematisch, wenn Scharia-Vorbehalte bei der Auslegung geltend gemacht werden.<sup>45</sup>

### III. Fragestellung

In Anbetracht dieser Tatsachen behandelt die vorliegende Arbeit die Fragen:

- Wie die menschenrechtliche Gleichstellung der Frau und der Gleichheitssatz auszumachen sind?
- Wie die Gleichstellung und der Gleichheitssatz in den universellen und islamisch-geprägten Menschenrechtsdokumenten ihren Ausdruck finden?
- Inwieweit die islamische Normlehre in klassischer oder moderner Auffassung in der Lage ist, die oben erwähnten Herausforderungen zu meistern und den Anspruch des universalen Egalitarismus einzulösen?<sup>46</sup>

Da die gesellschaftliche und rechtliche Verfasstheit des islamischen Orients kein Produkt einer Revolution bzw. kein Ergebnis langjähriger historischer Kämpfe

---

<sup>43</sup> Vgl. *Wittinger* 2008, S. 53. Obwohl immer wieder behauptet wird, die islamische Normlehre in ihrer klassischen Form diskriminiere niemanden aufgrund der Rasse, der Religion, der Staatsbürgerschaft, des wirtschaftlichen Status oder der persönlichen Kapazitäten, steht außer Frage, dass sie in ihrer überlieferten Fassung in vielem nicht mit den gegenwärtigen Menschenrechtsstandards übereinstimmt. Vgl. *Doi*, *Non-Muslims Under Shari'ah*, 1994, S. 42; *Mahlmann*, *Rechtsphilosophie und Rechtstheorie*, 3. Aufl., 2015, S. 67; *Hasenkamp*, *Universalization of Human Rights?*, 2004, S. 167.

<sup>44</sup> Vgl. *Würth* 2003, S. 53–54; *Wittinger* 2008, S. 53; *Anwar/Runminger*, in: *Saeed* (Hrsg.), 2012, S. 583.

<sup>45</sup> Vgl. *Würth* 2003, S. 52–53. Die Bezugnahme auf der Rechtssprechungsebene ist alles andere als klar. Denn die sog. Scharia ist an sich kein Gesetzestext, sondern eine Zusammenstellung von Rechtsmeinungen klassischer und heutiger Gelehrter, ähnlich wie die jüdische Halacha. Ob Mehrheits- oder Randmeinungen für die konkrete Rechtsprechung maßgeblich sind, ist ebenso unklar.

<sup>46</sup> Vgl. *Mahmoudi*, in: *Crote/Röder* (Hrsg.), 2016, S. 540; *Tucker*, *Women, Family and Gender in Islamic Law*, 2008, S. 225.

ist, wie dies im Westen der Fall ist, sondern je nach gesellschaftlicher und politischer Herausforderung als Ableitung und Reproduktion der Offenbarung des Korans und der Tradition des Propheten gilt, werden immer wieder systemimmanente Antworten gefordert.<sup>47</sup> Die Aufgabe, die sich hier stellt, ist es, Argumente für die Veränderung hin zu mehr Gleichheit aufzuzeigen, die aus der islamischen Rechtstradition heraus abgeleitet werden können.<sup>48</sup>

#### IV. Ziel und Motivation der Arbeit

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, einen wichtigen Bereich des Rechts, der für gegenwärtige praktische Realitäten von Relevanz ist – die Frage nach den islamischen Grundlagen für eine rechtliche Gestaltung des Geschlechterverhältnisses vor dem Hintergrund des universalen Anspruchs der Religion –, wissenschaftlich zu erforschen und auf zentrale Aspekte aufmerksam zu machen.<sup>49</sup> Der Verfasser dieser Arbeit konzentriert sich dabei auf das Erb- und Wahlrecht. Insgesamt sind folgende Gründe zu nennen, die das Forschungsprojekt motivieren:

Erstens: Obwohl das islamische Erbrecht nur ein kleiner Teil des islamischen Zivilrechtes ist, betrifft es mehr als 1,5 Milliarden Menschen direkt oder indirekt. Heute ist die Sklaverei in allen islamischen Ländern abgeschafft. Die entsprechenden internationalen Konventionen wurden angenommen. Dagegen wurden im familienrechtlichen Bereich, etwa im Erbrecht, gerade bei der Position der Frau zwar gewisse Korrekturen vorgenommen, jedoch wurde außer in der Türkei, Albanien und einigen zentral-asiatischen Staaten keine Gleichberechtigung der Geschlechter erreicht.<sup>50</sup>

---

<sup>47</sup> Vgl. Kadri, in: Ergin (Hrsg.), *İnsan Hakları Beyannamesi'nin İslam Hukukuna Göre İzahı*, 1949, S. 51. Trotz der säkularen Gesetzgebung in der Türkei versuchte Kadri im Jahr 1933 die französische Menschenrechtserklärung von 1789 aus dem Blickwinkel der islamischen Normlehre heraus zu legitimieren. Damals gab es noch nicht die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die erst 1949 von den Vereinten Nationen verabschiedet wurde. Im Gegensatz dazu sind die Menschenrechte im Westen in ihrem Bestand nicht das Ergebnis einer Reproduktion der Offenbarung, sondern das Ergebnis konflikthafter gesellschaftlicher Auseinandersetzungen und Lernprozesse sowie Antworten auf Erfahrungen *strukturellen Unrechts*. Vgl. Bielefeldt, *Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft*, 2007, S. 48.

<sup>48</sup> *Esposito* 1982, S. 130. Seit einiger Zeit finden sich auch feministische Interpretationen der Rechte der Frau im Islam, die zu anderen Ergebnissen kommen als die Untersuchungen ihrer männlichen Kollegen. *Duncker* 2007, S. 89–90.

<sup>49</sup> Vgl. *Rohe*, in: Ellisie (Hrsg.), *Beträge zum Islamischen Recht VII*, 2010, S. 36.

<sup>50</sup> Vgl. *Schneider*, *Der Islam und die Frauen*, 2011, S. 40–41; *Gallala-Arndt*, in: *Crote/Röder* (Hrsg.), 2016, S. 601.

Die erbrechtliche Benachteiligung stellt einen Verstoß gegen die menschenrechtlich verankerte Gleichstellung der Geschlechter dar, egal welches Motiv und welche kulturelle Überlieferung der Diskriminierung der Frau im Erbrecht zugrunde liegen. Beschränkung letztwilliger Verfügungen auf lediglich ein Drittel des Vermögens, Verbot letztwilliger Verfügungen in Bezug auf gesetzliche Erben, erbrechtlicher Ausschluss nichtehelicher Kinder, abstammungs- und geschlechtsbedingte Benachteiligungen, sofern keine vermögensmäßige Kompensation durch Brautgabe oder Unterhaltspflicht erfolgt, sind einige mit dem deutschen *ordre public* unvereinbare Positionen des islamischen Erbrechts.<sup>51</sup> Deshalb ist es vonnöten, dieses Spannungsfeld zu erforschen und mögliche Lösungen anzubieten.

Zweitens: Es gibt keinen besseren Gegenstand und keine größere Herausforderung, um die Spannung zwischen dem universalen göttlichen Recht und den universalen Menschenrechten intellektuell zu veranschaulichen, als die ungleiche Verteilung der Erbanteile von Frauen und Männern. Die Forschung auf diesem Gebiet kann die NachwuchswissenschaftlerInnen dazu motivieren, dem Erbe der islamischen Normlehre gerecht zu arbeiten und zwischen zwei Rechtskreisen Brücken zu bauen.

Drittens: Aus einer innerislamischen Perspektive ist auf den berühmten Hadith des Propheten hinzuweisen, dass das Wissen über das Erbrecht (*'ilm al-farā'id*) die Hälfte<sup>52</sup> des Wissens ausmacht, somit die Relevanz dieses Forschungsgegenstandes begründet. Hierbei hat sich der Verfasser auch mit der Mathematik von Muhammad Shahrur bezüglich des Erbrechts – wenn auch nicht mit der von Al-Ḥwārizmī – beschäftigt.<sup>53</sup>

Viertens: Die Diskriminierung in der islamischen Erbrechtslehre betrifft allerdings nur einen Aspekt des zivilrechtlichen Teils der Herausforderung. Die klassisch-islamische Normlehre hat auch öffentlich-rechtliche Aspekte, die mit dem modernen Verständnis der Geschlechtergleichheit nicht leicht zu vereinbaren sind. Es gibt – wie bereits in der Problemstellung dargestellt – in Lehre und Praxis die Vorgabe, dass eine Frau aufgrund ihres Geschlechtes kein Staatsoberhaupt werden und kein öffentliches Amt übernehmen darf.<sup>54</sup>

<sup>51</sup> Vgl. Scholz, Erbrecht der maghrebinischen Staaten und deutscher *ordre public*, 2006, S. 327–328; Otto 2010, S. 32, 78.

<sup>52</sup> In einer anderen Version heißt es: „*farā'id* ist ein Drittel des Wissens“, vgl. *Ibn Ḥaldūn*, *dīwān al-mubtada' wa-l-ḥabar* (al-muqaddima), in: Šaḥāda (Hrsg.), 1988/1408, Bd. 1, S. 572. Damit soll der Prophet gemeint haben, dass das eine Wissen Regelungen betrifft, die gelten, während man am Leben ist, das andere Wissen hingegen das Erbrecht regelt, was danach zu geschehen hat.

<sup>53</sup> Vgl. Rohde, Das islamische Recht, Geschichte und Gegenwart, 2009, S. 103.

<sup>54</sup> Vgl. das Kapitel „Herausforderung der islamischen Rechtslehre zur wahren Gleichstellung der Frau“ in Teil C dieses Buches.

## Sachregister

- a posteriori (kasbī) 127  
a priori (wahbī) 127  
ab intestato 271  
Abbasiden 112, 186, 306, 342, 348, 349, 354  
Abrogation 13, 183, 227, 283, 290, 295, 296, 310, 366, 370, 371  
– *siehe auch* nash  
– ~slehre 275, 322  
Abstammung 43, 111, 112, 113, 126, 188, 190, 212, 213, 216, 224, 241, 344, 345, 346, 349  
Abwehrrechte 38, 39, 48, 58, 94, 95  
ādamiya (Menschensein) 331  
‘ādāt (Bräuche und Sitten) 232  
‘ādi intiqāl (gewöhnliche Übertragung) 266  
Adoption 213, 283, 291, 292, 321  
Adoptivsohn 321, 346  
AEMR (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) 19, 31, 32, 33, 40, 44, 45, 54, 55, 56, 57, 58, 69, 73, 74, 78, 79, 80, 81, 86, 92, 98, 356  
AEMRI (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam) 5, 19, 86, 87, 88, 89, 90, 92, 326  
affirmative action *siehe* positive Diskriminierung  
Agnaten 127, 211, 212, 253, 269, 274, 275, 277, 278, 283, 299, 306, 307, 309, 311, 319, 320, 322  
Ägypten 3, 5, 16, 85, 86, 93, 105, 131, 189, 352  
‘ahd (Bund/Vertrag/Vereinbarung) 291, 292  
ahkām al-far‘iyyāt (furū‘āt/Detailvorschriften) 117, 121, 215, 321, 339, 344, 351, ahl  
– ~ al-bayt 200  
– *siehe auch* Mitglieder des Hauses des Propheten  
– ~ al-dīwān 222  
– ~ al-ḥall wa-l-‘aqd (Ernennen und Ablöser/Notabeln) 110, 114, 115, 122, 205  
aḥlāq 4, 231  
ahlīyat al-adā‘ (Handlungsfähigkeit) 52  
ahlīyat al-wūḡūb (Rechtspersönlichkeit) 52  
al-adilla al-šar‘īya (Rechtsquellen der islamischen Normlehre) 107  
– al-ašlīya (hauptsächliche Rechtsquellen) 14  
– al-far‘īya (sekundäre Rechtsquellen) 14, 367  
al-aḥkām (Normen/Urteile/Vorschriften) 230  
al-amāna (Treuhandgut) 203  
al-aṣl fī l-šar‘ al-ibāḥa (was nicht verboten ist, ist erlaubt) 183  
– *siehe auch* barā‘ at al-aṣl  
– *siehe auch* ibāḥa-Prinzip  
al-balāḡa (Redekunst) 339  
al-ḡāhiliya (Unwissenheit) 274  
al-hāfiḡ al-aḥlāqī (ethischer Anreiz) 237, al-ḥamāla *siehe* Sühnegeld  
al-imāma  
– ~ al-kubrā 117, 118, 119, 127, 129, 155, 161, 169, 170, 172, 173, 191  
– *siehe auch* Staatsoberhaupt  
– ~ al-suḡrā 121, 172, 173  
al-Mahdī (12. Imam) 112  
al-musāwāt (Gleichheit) 339, 340, 351, 352,  
– ~ al-takwīniya (ontologische Gleichheit) 327, 328  
– ~ al-tašrī‘īya (rechtliche Gleichheit) 327, 328  
– ‘umūm nafi ~/ naqd ~ (Verneinung der Gleichheit) 14, 340  
al-nisā‘ 256

- Allgemeinheit 25, 29, 41, 161, 189, 206,  
209, 340, 341, 342
- Amerikanischen Menschenrechtskonvention  
(AMRK) 68, 69
- amr bi-l-ma' ruf wa nahy 'an al-munkar  
(Das Gute gebieten und das Böse  
verbieten) 113, 162, 210
- amrī (normativer Natur) 188
- analogia falsa 141, 191, 198
- anṣār (muslimische Helfer des Propheten in  
Medina) 122, 137, 282, 285,
- Apolegetik 358
- 'aqār (Immobilien) 224
- 'aqīda 4
- *siehe auch* Glaubenslehre & Religions-  
grundlagen
- 'āqil (zurechnungsfähig) 120, 164
- 'āqila (Blutgeldverpflichtete/Sühnegeldver-  
pflichtete) 222, 278, 313
- aqrabīn (nächste Verwandte) 277, 278, 281
- Arabische Charta über Menschenrechte 5,  
19, 80, 94, 95, 96, 98, 100
- argumentum e contrario 173, 190, 310
- argumentum a fortiori 173, 206
- Aristoteles-Prinzip 23, 26, 27, 29
- 'aṣaba 126, 127, 211, 212, 216, 218, 221,  
222, 223, 253, 254, 255, 274, 275, 277,  
278, 280, 283, 289, 292, 306, 307, 308,  
309, 310, 311, 315, 316, 320, 321, 322,  
374
- ~-Erben 211, 212, 215, 216, 221, 222,  
223, 225, 283, 306, 307, 308, 309
- ~ bi-ḡayrih 215, 309
- ~ bi-nafsih 215, 307
- ~ ma'a ḡayrih 215, 309
- asbāb al-irt̄ 223
- ASEAN 19, 71, 72
- ASEAN Human Rights Declaration  
(AHRD)) 19, 71, 72
- aṣḥāb al-farāiḍ *siehe* Quotenerben
- aṣl (Ursprung, Primärquelle) 250
- 'aṣīra (männliche Verwandte) 279, 280,  
307, 317
- āṭār (Überlieferungen) 345
- Äußerungsanlässe (asbāb al-wurūd) 108,  
157, 160, 298, 370
- 'awl (Aufstockung) 223, 263, 316, 317, 319
- awliyā' 123, 124, 133, 162, 176, 177
- bālīg (Pubertätsreife) 120, 164
- Banī Naḍr ibn Kināna 347
- Banjul-Charta (African Charter of Human  
and Peoples' Rights) 19, 70
- Banū Ḥuzā'a 457
- Banū l-Naḍīr 348
- Banū Qaynuqā' 348
- Banū Qurayza 348
- barā' at al-aṣl 183, 206
- *siehe auch* al-aṣl fi l-ṣar' al-ibāḥa
- basic minimum 252
- bayān (Kundtun) 13, 295, 296, 297, 322
- bayt al-māl 217
- *siehe auch* Fiskus
- bay'a 110, 114, 117, 178, 179, 180, 181,  
185, 206
- *siehe auch* bay'at al-nisā'
- *siehe auch* Treueid
- bay'at al-nisā' 181, 185
- Befehlsgewalt 177, 194
- Beute/Kriegsbeute 202, 227, 251, 274, 307,  
321
- *siehe auch* ḡanīma
- bid'a (häretische Innovation) 188, 354
- biologisches Geschlecht 313
- Blutsbande 320, 321
- Blutsfehde 274, 321
- Brautgabe 10, 11, 92, 125, 126, 127, 144,  
145, 181, 183, 236, 242, 243, 252, 254,  
313
- Brüderschaft 274, 282, 318
- CEDAW 56, 60, 61, 75, 78, 106
- *siehe auch* Frauenkonvention (FrauenK)
- Christentum 98, 350
- ChVN *siehe* UN-Charta
- Code Napoléon 271
- contract social* 2
- dalīl qaṭ'ī (absolutes Argument) 152, 200
- naṣṣ qaṭ'ī 170
- dār al-ḥarb 214, 224, 332
- *siehe auch* Haus des Krieges
- *siehe auch* Gebiet des Krieges
- dār al-islām 214, 224, 332,
- daraḡa 121, 141–147, 193, 198, 203, 205
- darar (Schaden) 280

- lā ~ wa lā dīrār (kein Schädigen und keine schädigende Vergeltung) 90
- Darwinismus 2
- dawū l-arḥām 211–213, 216, 219, 223–224, 254, 283, 289, 292
- *siehe auch* Tertiärerben
- Deszendenten 215, 217–219, 225, 258, 274, 286, 293, 317
- Deutschland 17, 37, 52, 66, 73, 85, 92, 93, 176, 208, 272–273, 299, 322
- Dhimmis (Schutzbefohlene) 85
- *siehe auch* dīmima
- Differenzierung (tamāyuz)
- *siehe auch* Diskriminierung
- dīmima 137, 332
- ahl al- ~ (–Gewährte) 337
- ~-Vertrag *siehe* Schutzvertrag
- dīmmet-dār (~-Gewährenden) 337
- dīmīmī (~-Gewährte) *siehe auch* Dhimmis
- ~-yi mu'āhid (dīmima-Gewährenden~/aktive Vertragspartei) 337
- Diskriminierung 36, 41, 43–48, 54, 56, 59, 60, 61–65, 70, 74, 78, 82–83, 87, 89, 90, 99, 107, 108, 120–121, 142, 149, 154, 168–169, 171, 173, 175–176, 197, 202–203, 205, 207–209, 225, 338, 350, 362, 368
- akzessorisches ~sverbot 36, 60, 68
- erbrechtliche ~ 125, 208, 232, 371
- mittelbare ~ 46, 62
- negative ~ 62
- normative/rechtliche ~ 122, 124, 125
- öffentlich-rechtliche ~ 62, 105
- politische ~ 348
- positive ~ 47, 64, 97, 303, 304, 305, 319, 337
- *siehe auch* tamyīz
- Diskriminierungsverbot 60, 68, 69, 82, 107, 302, 304, 374
- tautologisches ~ 174
- unmittelbares ~ 89
- diya *siehe* Sühnegeld
- Diyānet İşleri Başkanlığı (Präsidium für Religiöse Angelegenheiten) 4, 134, 159
- Dogma 233
- Dogmatismus 358
- Egalitarismus 350
- menschenrechtlicher ~ 366
- sozialer ~ *siehe* šū'ūbīya
- sozialistischer ~ 355
- universaler ~ 8
- Égalite 51
- Eheschließung 123–124, 155, 172, 211, 213, 224, 242, 268, 274, 281, 282
- Ehevertrag 92, 123, 124, 126, 144, 252, 345
- Emanzipation 51, 78, 364
- EMRK 19, 30, 36, 37, 60, 67, 68, 176
- Erbe
- Eid~ 283, 290, 318
- Erbfolge 76, 177, 209, 211, 219, 220–222, 224–225, 229, 241, 244, 248, 251, 257–258, 260, 271, 274–275, 280–281, 283–284, 285, 287–289, 292–294, 297, 299, 301, 304, 309–310, 313, 316–319, 321–322
- Erbfolge
- durch Anerkennung 212
- Ausschluss von der ~ *siehe* ḥağb
- durch Abstammung/Blutverwandtschaft 213, 291
- durch Adoption 291
- durch Eheschließung 211, 282
- durch einen walā'-Vertrag 212, 289, 290, 291, 292
- Hindernisse der ~ 214
- Rechtsgründe der Erbfolge *siehe* asbāb al-irt
- Erblasser 211, 213, 215–216, 218–219, 222, 234–235, 241, 244, 258, 265, 272, 275, 283, 292–294, 296, 298, 300–302, 306–307, 310, 313–314, 318
- Erbschaft 127, 210, 213, 215, 218, 221, 224–226, 228, 234–235, 239, 241, 237–238, 241, 244, 247, 252, 259, 260, 265–266, 268, 270–271, 273–274, 275, 276–277, 284, 291, 301, 306, 308, 310–311, 313, 315–316, 319, 320–321
- *siehe auch* Nachlass
- Erga-omnes-Wirkung 35
- Ethik 4, 26, 44, 360
- Evolutionstheorie 356
- faḍl 128–129, 136, 139, 143, 193, 228–229, 268, 326, 328
- Familienstatuten 271
- *siehe auch* Personalstatut

- fard 'ayn (individuelle Pflicht)  
 fatra-Zeiten 23  
 fatwā 113, 152, 154, 199, 202, 219, 247,  
 253, 318, 364  
 fatwā (Rechtsgutachten) 152, 154, 199, 202,  
 219, 247, 253, 318, 364  
 Feminismus 357  
 Fiqh (islamische Rechtslehre) 5, 156,  
 158–159, 210, 220, 360–361  
 – *siehe auch* uṣūl al- ~  
 – *siehe auch* פקעא (pakeach) 360  
 Fiskus 212, 217, 222, 224, 271, 299  
 Fötus 30, 148, 319, 300, 301, 328  
 französische Erklärung der Menschen- und  
 Bürgerrechte 2, 323  
 Französische Revolution 50–51, 272, 347,  
 351, 353  
 Frauenkonvention (FrauenK) 61, 62, 63, 64,  
 65, 66  
 – *siehe auch* CEDAW  
 Frauenrechte 18, 52, 53, 55, 66, 67, 72, 131,  
 297, 321, 356, 359, 362  
 Freiheitsrechte 37, 38, 39, 40, 52, 59, 95,  
 359  
 Für-besser-Halten 250, 367  
 furū'-Werke 121, 344, 345, 351
- Galaterbrief 324  
 ḡanīma 251  
 – *siehe auch* Beute/Kriegsbeute  
 Gebiet des Islams 3  
 – *siehe auch* dār al-islām  
 – *siehe auch* Haus des Friedens  
 Gender (soziales Geschlecht) 313  
 Gerechtigkeit 18, 19, 26, 27, 51, 70, 93, 96,  
 113, 116, 150, 171, 187, 188, 190, 226,  
 228, 234, 236, 242, 250, 255, 328, 337,  
 351, 364  
 – absolute ~ (adālet-i maḥḍa) 335, 338  
 – dynamische ~ 243, 245, 268  
 – relative ~ (adālet-i izāfiye) 336  
 – soziale ~ 236, 265  
 – statische und stabile ~ 236, 237, 238, 268  
 – suum cuique (jedem das Seine) 27  
 Geschlechtsidentität 11  
 Gesellschaftsvertrag 177, 179  
 – *siehe auch* Contract Social
- Gesetz zur Gleichstellung von Mann und  
 Frau 272  
 Gewissensfreiheit 358  
 Gewohnheit 355  
 – ~srecht 17, 34, 56, 81, 355  
 – ~sgesetzgebung 355  
 – *siehe auch* 'urf  
 ḡihād 113, 126, 147, 151, 227  
 ḡizya (Schutzsteuer) 85  
 Glaubensgemeinschaft 88, 348  
 – *siehe auch* Umma/Ummahs  
 Glaubenslehre/Grundlagen des Glauben 4,  
 243, 354  
 – *siehe auch* Religionsgrundlagen (uṣūl  
 al-dīn)  
 – *siehe auch* 'aqīda  
 Gleichbehandlung 22–25, 40–42, 45–48,  
 67, 97, 270, 304, 305, 320, 342–344  
 – aktenbezogene (mittelbare/formale) ~ 40  
 – folgenbezogene (unmittelbare/fakti-  
 sche) ~ 40  
 Gleichheit  
 – De-jure~ 49, 324  
 – ~ der Würde 83  
 – deskriptive ~ 23  
 – menschenrechtliche ~ 30, 31, 32, 49, 337,  
 367  
 – normative ~/präskriptive ~ 5, 23, 29, 30,  
 31, 33, 39, 47, 327  
 – ontologische ~ 326, 327, 329  
 – rechtliche ~ 327  
 – *siehe auch* musāwāt  
 – staatsrechtliche ~ 348  
 – Status~ 334, 344, 345, 351  
 – vorrechtliche ~/ philosophische ~ 21, 28,  
 29  
 Gleichheitsgrundsatz 26, 29, 107, 189, 324,  
 329, 346, 347, 349, 351, 353  
 Gleichheitssatz 7, 8, 31, 33, 36–38, 40–44,  
 48, 51, 52, 82, 323, 328, 337  
 Gleichstellung (equal status) 1, 2, 7, 8,  
 10–12, 15–17, 19–21, 29, 48, 51–54, 56,  
 57, 59, 62–69, 74, 77, 78, 84, 86, 92, 95,  
 103, 107, 108, 111, 177, 185, 186, 191,  
 195, 200, 203, 205–207, 249, 267, 269,  
 270, 272, 287, 300, 304, 306, 314, 322,  
 330, 335, 346, 351, 353, 360, 361, 363,  
 366, 367, 369

- gottesdienstliche Handlungen 4, 187, 191, 205, 207, 226, 230, 231, 247, 339, 362  
 – *siehe auch* 'ibāda  
 Gottesebenbildlichkeit 1  
 – *siehe auch* imago dei  
 Gradualität 245, 248, 268, 277, 280, 358, 359, 365  
 – *siehe auch* tadrīğ  
 Grundrecht 58, 331, 338  
 ğumhūr (Mehrheit der Gelehrten) 304  
  
 ḥaḍāna (Personensorge/Obhut) 278  
 ḥaḍīt (Überlieferung)  
 – ~ āḥād (einzelner Bericht) 295  
 – ~ ḍa'īf (schwacher Bericht) 14  
 – ~ mawḍū' (erfundener Bericht) 14  
 – ~ munkar 156  
 – ~ mursal 122, 303  
 – ~ mutawātir (Hadith mit einem anderen einmütigen Hadith) 295  
 – ~ ṣaḥīḥ (authentischer Bericht) 14  
 – *siehe auch* Hadith  
 Hadith 82, 86, 87, 119, 138, 144, 148, 149, 154–168, 174, 180, 183, 186, 190, 193, 194, 196, 197, 198, 205, 206, 209, 213, 220–222, 240, 257, 276, 279, 293–298, 300, 303, 305, 308, 310, 320, 327, 336, 344, 345, 347, 352, 364, 366, 368  
 ḥağb (Ausschluss von der Erbfolge) 215, 244  
 Ḥamrā' al-Asad 286, 290  
 ḥaqq/ ḥuqūq (Recht) 332  
 – ~ al-'ibād (Recht(e) der Menschen) 210  
 – ~ Allāh (Gottesrecht(e)) 210  
 ḥarām (verboten, unantastbar) 334  
 Hatt-ı Şerif von Gülhane (1839) 3  
 – *siehe auch* Tanzimat  
 Haus des Friedens 2  
 – *siehe auch* dār al-islām  
 – *siehe auch* Gebiet des Islams  
 Haus des Krieges (Gebiet des Krieges) 2, 214, 332, 333  
 – *siehe auch* dār al-ḥarb  
 Hausgebot und Zierverbot (*qarār* und *tabarruğ*) 121, 148, 151, 152, 153, 203  
 ḥawz 304  
 Ḥazrağ 285  
 ḥazz (unspezifisches Erbanteil) 258  
  
 Hermeneutische Betrachtungen 12  
 – ~ Ansätze 365  
 – ~ Interpretation 137  
 Herrenstand 271  
 Hidschra (Auswanderung von Mekka nach Medina) 282, 285  
 ḥikma (Weisheit) 230  
 hilf-Vertrag (Eidgenossenvertrag/Eidvertrag) 177, 274, 275, 374, 282–284, 289–292  
 Historizität 12, 245, 246, 247, 268, 362, 365  
 ḥiyal (Rechtskniffe) 360  
 ḥiyara (Auswahlmöglichkeit) 210  
 Ḥudaybiya 181, 182, 185, 196, 232  
 ḥudūd 231  
 Hukuk-u Aile Karamamesi 367  
 ḥul'a 92  
 – *siehe auch* Scheidung  
 Humanismus 1  
 – *siehe auch* säkularer Humanismus  
 hürriyet (zweite Verfassung des Osmanischen Reichs) 352  
 – *siehe auch* Freiheit  
 ḥuṣūṣ (Besonderheit) 341  
 ḥuṭba (Predigt) 186, 191  
 – *siehe auch* Predigt bzw. Abschiedspredigt  
  
 'ibāda 4, 187, 191, 230, 231, 247, 339, 362  
 – *siehe auch* gottesdienstliche Handlungen  
 Ibāditen 292  
*ibāha*-Prinzip 137, 200,  
 iddah *siehe* Wartezeit  
 Idschtihad 14, 150, 161, 188, 200–223, 233, 242, 254, 257, 279, 310, 311, 317, 319, 320, 354, 360, 362, 368  
 – ~ Literatur 211, 223, 314, 317  
 – ~ Unterschiede 319  
 – ~würdigen 116  
 – ~ Ausführungen 107  
 – ~ Komitees 18  
 iğmā' 120, 170, 204, 206, 362  
 – *siehe auch* Konsens/~us  
 iḥbārī (Normen deskriptiver Natur) 4, 188  
 Iḥwān al-Şafā 242  
 'illa 135, 230, 233, 249  
 – *siehe auch* ratio legis  
 'ilm al-farā'id (islamische Erbschaftslehre) 210



- imago dei *siehe* Gottesebenbildlichkeit  
 imāma 109–119, 126–130, 144, 155, 169,  
 170, 172, 175, 188, 191, 239  
 – *siehe auch* al-imāma al-kubrā  
 – *siehe auch* al-imāma al-suġrā  
 – *siehe auch* Imamāt  
 Imamāt 109–111, 113, 114, 116–118, 120,  
 121, 129, 144, 155, 157, 169, 170, 171,  
 173–175, 187–191, 193, 194, 197, 203,  
 205, 207, 209, 306  
 Intestaterben 299  
 IPbpR (Internationaler Pakt über bürgerliche  
 und politische Rechte) 31, 38, 41, 57, 58,  
 59, 60, 61, 96  
 IPwskR (Internationaler Pakt über wirt-  
 schaftliche, soziale und kulturelle  
 Rechte) 57, 58, 59, 60, 73, 96  
 Islamische Erbrechtslehre 16, 75, 208, 320,  
 321  
 – ~ Normlehre 4, 5, 6, 7, 8, 366, 369  
 – *siehe auch* klassisch-islamische Norm-  
 lehre  
 islamische Rechtsmethodik 13, 14, 208,  
 232, 249, 319, 332  
 Islamrat für Europa 86  
 istihsān 250  
 Iṣlāḥāt 3, 352  
 – *siehe auch* Reformierlass  
 – *siehe auch* „Für-besser-Halten“  
 ‘iṣma(t) (Recht/Schutz) 331, 332, 333  
 – ~ al-dam (Schutz des Blutes) 331, 332  
 – ~ al-muqawwima (rechtlich und politisch  
 sanktionisierbares Recht) 332, 333  
 – ~ al-mu’attīma (ethisch-religiös sanktio-  
 nierbares Recht) 332  
 – ~ al-nafs (Schutz der Person bzw. des  
 Menschenlebens) 332  
 Ius dispositivum 34  
 – ~ standi 32  
 – ~cogens 35, 57  
  
 Jesus 149, 192, 324, 329  
 Josephinische Erbfolgepatent 271  
 Judentum 1, 98, 275, 350  
  
 Kadınlar dünyası (Die Frauenwelt) 353  
 Kafā’a (Status)Gleichheit 344  
  
 kaffārāt (Bußhandlungen für gottesdien-  
 stliche Verfehlungen) 231  
 Kairoer Erklärung (Kairoer Erklärung der  
 Menschenrechte im Islam) 5, 19, 81–83,  
 92, 95, 96, 98–101, 106, 107, 111, 180,  
 207  
 kalāla 218, 219, 235, 244, 265, 293, 313  
 Kapitalismus 355  
 Katholische Kirche 176, 358  
 Kernfamilie 89, 244, 273, 321  
 kiswa (Einkleidung) 280  
 Klassifizierung (taṣnīf) 328  
 Klassisch-islamische Erbrechtslehre 11,  
 213–220, 223, 225, 243, 244, 253–255,  
 257, 289  
 – ~ Normlehre/Rechtslehre 5, 6, 10, 11,  
 101, 102, 106–110, 115, 119, 120, 144,  
 147, 155, 163, 170, 171, 205, 209, 211,  
 213, 214, 366  
 – *siehe auch* islamische Erbrechtslehre  
 – *siehe auch* schiitische Erbrechtslehre  
 – *siehe auch* sunnitische Erbrechtslehre  
 Kodifikationen 366  
 – *siehe auch* qānūn nāma/kanunname  
 Kognaten 211, 307  
 kollektivistisches (sozialistisches)  
 System 273  
 Kollisionsrecht 75, 76  
 Kommunistische Partei 99  
 Kommunistisches Manifest 273  
 Konjugalfamilie 272, 273, 321  
 Konsens 81, 113, 118–120, 123, 144, 155,  
 168–171, 175, 187, 188, 190, 197, 200,  
 204, 206, 230  
 Koranmanuskript 357  
 kulliyāt (Grundsätze) 277, 365  
 Kulturrelativist 325  
 kutiba „wurde vorgeschrieben“ 258, 371  
  
 lafzan *siehe* Wortlaut  
 Langrede (iṭnāb) 339  
 lex  
 – ~ fori 76  
 – ~ generalis 152, 173, 277, 366  
 – ~ liminalis 256,  
 – ~ specialis 123, 152, 173, 153, 205, 210,  
 277, 314, 366  
 – ~ voconia 273

- Liberalismus 358  
 li‘ān 214  
 madḥab  
 – ~ ahl al-qarāba (Verwandtschaftsnähe) 212, 254  
 – ~ ahl al-raḥm/taswiya (Mutterleibverwandtschaft) 212, 254  
 – ~ ahl al-tanzīl (Verwandtschaftsgrad) 212, 254  
 mahr 11, 236  
 – *siehe auch* Brautgabe  
 maḥram-Beziehung 279, 280  
 maḥramīya (Verschleierung) 119, 121, 149, 362  
 makārim al-aḥlāq (beispielhafte ethische Verhaltensweisen) 231  
 maqṣad/maqāṣid (Zweck der Gesetzgebung) 232, 251  
 Maria 164, 192  
 maṣāliḥ (Gemeinwohlbezogene Angelegenheiten) 231  
 – ~ mursala (uneingeschränktes Wohl) 250  
 maṣlaḥa (Gemeinwohl) 230, 249, 250, 251, 314, 321, 367  
 mas‘alat al-mušarraka (Fall der Zusammengelegten) 223, 254, 316, 317  
 maṣ‘ar (Sammlungsgebiet) 247  
 mawālī (Klienten) 289, 291, 345  
 – *siehe auch* mawlā  
 mawlā (Vormund) 221, 308  
 – ~ al-ihtidā (Vormundschaftsvertrag aufgrund der Rechtleitung) 292  
 – ~ al-muwālāt (Vormundschaftsvertrag) 292  
 – ~ al-‘atāqa (Vormundschaftsvertrag aufgrund der Freilassung) 292  
 ma‘qūl al-ma‘nā (rationale Normen) 14, 230  
 – *siehe auch* rationale Normen  
 Medinenser 149, 282, 318, 346  
 medinensische Suren 355, 356, 365, 277, 281, 282, 317  
 Meḡelle (türk. Mecelle) 354, 355  
 mekkanische Suren 227, 277, 282, 366  
 Menschenrecht(e) 1, 3, 5, 6, 7, 9, 12, 13, 15, 18, 19, 30, 31, 35, 38, 39, 40, 44, 45, 49, 51, 54–59, 61, 63–65, 67, 68, 70–72, 77, 79, 80, 83–86, 90, 94–96, 98, 100, 101, 159, 176, 189, 197, 208, 323–326, 352, 358, 367, 368, 369  
 Menschenwürde 1, 2, 18, 32, 79, 82, 83, 323, 336, 357  
 miḥrāb (Gebetsnische) 192  
 Millet-System 350  
 mīrī arāzī (königliche Landstücke) 266  
 Mitglieder des Hauses des Propheten 214  
 mittelalterliche Rechtskasuistik 360  
 moṣāver-e zan 104  
 muḍar 111, 113, 115  
 muḡmal 342  
 mukallaf (zurechnungsfähiges Rechtssubjekt) 209, 210  
 mulā‘ana (wechselseitige Verfluchung) 214, 224, 309  
 – *siehe auch* li‘ān  
 muqaddarāt (Ziffern) 231  
 mu‘ādala (Ausgleich) 327  
 mu‘āmalāt 4, 187, 190, 191, 207, 230, 250, 339, 362  
 – *siehe auch* rechtlich-normative bzw. zwischenmenschliche Handlungen  
 Mu‘taziliten 341  
 Nachlass 208, 211, 212, 215, 216, 220, 221, 222, 223, 224, 240, 241, 275, 277, 279, 284, 298, 300, 306, 307, 309, 311  
 – *siehe auch* Erbschaft  
 Nächstenliebe 324  
 nafaqa 236, 280  
 – *siehe auch* Unterhalt  
 nāqīṣāt (Mangelhaftigkeit) 120, 163, 164, 165, 242  
 nasab 212, 213, 240, 241, 291  
 – iqrār al-~ (Anerkennung der Abstammung) 213  
 – *siehe auch* Abstammung  
 – *siehe auch* Stammbaum  
 nasa‘ (Vertagung) 13, 371, 373  
 nash‘ (Abrogation/Übertragung) 13, 296, 370, 371, 373  
 – ~ maḥḍ (absolute Abrogation) 13, 371  
 naṣīb (spezifisches Erbanteil) 258  
 naṣṣ/nuṣūṣ (Klartext(e), explizite(r) Text(e), explizite Textquelle(n), eindeutige(r) Text(e)) 141, 168, 170, 199, 201, 207,

- 209, 248, 250, 257, 308, 317, 319, 354, 355  
 – *siehe auch* Dogma  
 natürlicher Sexus 313  
 Naturrecht 323  
 – ~slehre 49, 333  
 neutrale Äquidistanz 351  
 nuṣra (Verteidigungsbund) 290  
 Nutzrecht 272  
 Nutzungsrecht 125, 271
- OAS-Charta 68  
 obiter dictum 35  
 Offenbarungsanlass/~lässe (asbāb al-nuzūl/  
 asbāb al-iqtirān) 108, 122, 125, 148, 182,  
 221, 249, 286, 289, 292, 301, 330, 343  
 OIC (Organisation der Islamischen  
 Konferenz) 80, 105  
 Oktoberrevolution 273  
 Onkelschaft 219, 274  
 Open Texture 361  
 ordre public 10, 16, 17, 76  
 Osmanen 4, 226, 267, 342, 350, 351  
 Österreich 73, 224, 271
- pacta sunt servanda 183, 290, 291  
 Partikularismus 30  
 Patriarchat 302  
 Personalstatuten 6, 16, 75, 102, 267  
 – *siehe auch* Familienstatuten  
 Personenrecht 273  
 Polygamie (Mehrehe) 7, 97, 126, 131, 144,  
 195, 362, 367  
 positives Recht 255, 363  
 Postmoderne 356  
 Prägnanz (iğāz) 339  
 Praktische Konkordanz 17  
 Predigt 298, 186, 193  
 Primogenitur (Vorrecht des Erstgeborenen)  
 242  
 Privaterbrecht 273  
 Prüfungsmaßstab 37, 45, 342
- qaḍā *siehe* Richteramt  
 Qadi 104  
 qānūn nāma/kanunname 3, 350, 366  
 – *siehe auch* Kodifikationen  
 – ~-Recht 350
- qarāba (Verwandtschaftsnähe) 253  
 – *siehe auch* Verwandtschaft  
 qiwāma (beaufsichtigende Vormund-  
 schaft) 118, 121, 122, 124, 128, 129, 130,  
 135–141, 173, 174, 190, 203, 205  
 qiyās (u. a. Analogieschluss) 120, 121, 129,  
 171–173, 242, 250, 257, 362  
 Quotenerben 211, 212, 214–216, 219, 221,  
 223, 255, 281, 283, 289, 291, 292, 294,  
 298, 306, 308, 309, 310, 316, 317, 318,  
 319  
 Quraysch 111, 113, 115, 180, 181, 182, 183,  
 188, 190, 246, 247, 286  
 qūwa (Macht/Fähigkeit) 118, 190
- rabī'a 115  
 rad (Kürzungen) 223, 254, 263, 319  
 raf (Aufhebung) 13, 296, 297, 322, 370  
 raḥm (Blutverwandten) 322  
 Rassismus 98  
 ratio Creatoris 369  
 – ratio legis 231, 232, 233, 236, 249, 320,  
 368  
 – *siehe auch* 'illa  
 Rationale Normen 14, 231  
 – *siehe auch* ma'qūl al-ma'nā  
 rechtlich-normative Handlungen 4, 187,  
 190, 191, 207, 230, 250, 339, 362  
 – *siehe auch* mu'āmalāt  
 Rechtskniffen 233  
 – *siehe auch* ḥiyal  
 – ~smethodik 13, 14, 208, 232, 249, 319,  
 332  
 – ~subjekte  
 – ~sphilosophie 332  
 – ~spositivismus 52  
 – ~spositivisten 333, 338, 365  
 – ~ssubjekt 39, 210, 325  
 Reform 361, 364  
 – ~erlass (Iṣlāḥāt (1856)) 3, 352  
 – *siehe auch* iṣlāḥāt (fermanī) (1856)  
 – ~isten 18, 137, 366  
 Rekonstruktion 12, 208, 215, 221, 250, 269,  
 276, 306, 368  
 Religionsgrundlagen (uṣūl al-dīn) 14, 321  
 – *siehe auch* Glaubenslehre  
 – *siehe auch* 'aqīda

- Richteramt 118, 119, 120, 127, 129, 144, 152, 155, 162, 163, 171, 172, 173, 184, 187, 188, 189, 190, 191, 196, 197, 198, 203, 204, 205, 206
- Rome Declaration on Human Rights in Islam 84
- rule of justice 96
- ṣadaqa 311
- sadd al-ḍarāʿiʿ 199, 201
- *siehe auch* Versperrung der Mittel/Alles, was zum Verbotenen führt, ist auch verboten
- säkularer Humanismus 2
- *siehe auch* Humanismus
- Säkularismus 325, 357, 363
- Salamanca-Schule 50
- San-Salvador-Protokoll 68
- ṣarṭ luzūm (bedingte Voraussetzung) 344
- šaʿāʿir (Symbole) 127
- Scharia 2–4, 6, 7, 65, 66, 77–80, 84, 85, 87, 88–90, 96–98, 100, 101, 105, 106, 111, 113, 120, 130, 137, 150, 151, 189, 202, 207, 231, 248, 337, 352, 354, 360, 361
- ~-Vorbehalte 5, 8, 78, 81, 82, 83, 88, 98, 105, 106, 111, 207
- *siehe auch* islamische Normenlehre
- Scheidung 11, 17, 91, 92, 126, 127, 129, 141, 144, 146, 148, 151, 211, 237, 246, 300, 320
- *siehe auch* ḥulʿa
- *siehe auch* ṭalāq
- Schenkung(en) 5, 227, 244, 299, 302, 303, 304, 305, 306, 314, 319, 320, 322, 374
- Schöpfungstheologie 14, 323, 368
- Schriftreligionen 7, 89, 336, 338
- Schutzvertrag 330, 331, 333, 336, 337
- Seitenverwandten 273, 321, 273
- Sektierertum 358
- Selbstbestimmung 40, 50, 58, 59, 363
- semi-säkulare Gesetzgebung
- *siehe* qānūn-Recht
- Shura/Schura (Beratung) 99, 103
- ṣibh maḡḡān (finanzielle Förderung ohne Gegenleistung) 241
- siyar (Chronologische Geschichtsbücher) 109
- Sklaverei 9, 49, 52, 334, 354, 358, 359
- Sohnschaft 274
- Solidaritätsanspruch 273
- Solidaritätsdenken 245
- Solidaritätsrechte 58, 61
- Sozialpakt *siehe* IPwskR
- splendor familiae 271
- Staatsoberhaupt 107, 138, 169, 170, 180, 195, 196, 207, 364
- *siehe auch* Imam
- Stamm *siehe auch* Abstammung und nasab
- ~esfortsetzung 241
- ~esgesellschaft 347, 348
- ~baum 112, 225, 240, 241, 315
- ~eszugehörigkeit 250, 348
- Standesgesellschaft 50, 51, 271, 345
- Statthalter 240, 356
- Statthaslterschaft 357
- *siehe auch* Stellvertretung Gottes
- status negativus 58
- ~ positivus 58
- Statusungleichheit 345, 348
- Stellvertretung Gottes auf Erden (ḥalīfat Allāh fi-l-ard) 1
- Sühnegeld 126, 144, 222, 234, 278, 309, 313, 320, 330, 331
- Sünde
- ~frei 112
- große ~ 357
- ~nfall 268
- sunnitische Erbrechtslehre 307
- šūrā (Beratungsgremium) 104, 110, 114, 115, 116, 177, 185, 199, 205
- *siehe auch* Shura/Schura
- Šuʿūbiya *siehe* ahl al-taswīya (Anhänger der Gleichheit) 349, 350
- *siehe auch* Egalitarismus
- *siehe* sozialer Gleichheit
- tabannī (Adoption/Annahme an Kindesstatt) 283, 291, 292
- tadlīs (Verwechslung im Text) 156, 166, 167
- tadrīḡ 248
- tafḍīl (Bevorzugung/Begünstigung/Auszeichnung) 134, 135, 226, 229, 302, 303, 326, 329
- *siehe auch* faḍl

- taḥqīq al-manāt (Erforschung der Rahmenbedingungen) 232  
 taḥrīg al-manāt (Aufweis der ratio legis) 305  
 takmilāt (vervollkommnenden Vorschriften) 231  
 ṭalāq 92  
 – *siehe auch* Scheidung  
 Taliban 104, 357  
 tamīl (Repräsentation) 223, 224  
 tamyīz 140  
 taṣṣīf (Halbierung) 237, 246  
 Tanzimat 3, 351, 367  
 – *siehe auch* Hatt-ı Şerif von Gülhane  
 taqwā (Gottesbewusstsein) 345  
 tatimma (ergänzende Handlungen) 231  
 Taufe 324  
 tawfiḡ 302  
 ta‘abbudī-Normen 14, 230, 232, 233  
 – *siehe auch* transrationale Normen  
 ta‘līl (Begründung/Rationalität/Rationalisierung) 232, 234  
 tecdid (Erneuerung) 354  
 telos (Ergebnis) 48  
 Terakkī-yi muhaddarat 353  
 Tertiärerben 212, 213, 216, 219, 220, 223, 224, 254, 283, 289, 291, 318  
 Testament 209, 211, 222, 224, 225, 247, 258, 270, 275, 281, 285, 287, 288, 294–298, 300, 317–320, 324, 326  
 – ~testament 277, 296  
 Testierbeschränkung 221, 223, 224, 294  
 Testierfreiheit 16, 216, 222, 226, 272, 275, 287, 294, 297, 298, 299, 300, 318  
 Traditionalisten 140, 267, 362  
 Transrationale Normen 14, 232, 233  
 – *siehe auch* ta‘abbudī-Normen  
 Treueid 114, 115, 117, 179, 180, 181, 183, 185  
 ṭuluṭ mā yabqā (Drittels des erübrigten Nachlasses) 315, 317  
 turāt *siehe* Erbe  
  
 Überlegenheitsstufe *siehe* daraḡa  
 Uḡud 122, 278, 284, 285, 286, 290, 301  
 ūlī al-amr (Besitzer der Befehlsgewalt) 177, 178  
 – *siehe auch* Befehlsgewalt  
 Umayyaden 345, 348  
 umm al-kitāb (Mutterbuch/mater scripti) 297, 371  
 Umma(t)/Ummah 80, 81, 88, 89, 82, 98, 99, 101, 199, 327, 161, 367  
 – ~ al-da‘wa 82  
 – ~ al-iḡāba 82  
 ‘umūm 182  
 – *siehe auch* Allgemeinheit  
 UN-Charta (Charta der Vereinten Nationen) 32, 36, 53, 73, 74, 96, 176  
 Ungleichbehandlung 27, 225, 240, 268, 313, 320, 330, 343  
 Ungleichheit 1, 7, 11, 49, 50, 51, 135, 226, 326, 341, 342, 344, 347  
 – geschlechtliche ~ 90, 91, 99, 101, 228, 236, 239, 240, 243, 265, 266, 268, 303, 355, 363, 364  
 – gesetzliche ~ 229  
 – politische ~ 345  
 – soziale ~ 27, 28  
 – wirtschaftliche ~ 234  
 – zivilrechtliche ~ 351  
 Universalismus 13, 18, 30, 31, 246, 345, 369  
 – kontextueller ~ 18  
 Universalisten 333, 338, 342, 344, 366  
 Universalität 2, 7, 95, 98, 101, 369  
 Universalitätsanspruch 367  
 – *siehe auch* Universalismus  
 Unterhalt 89, 91, 92, 124, 126, 127, 128, 135, 137, 140, 143, 144, 236, 237, 243, 278, 279, 280, 281, 288, 300, 320  
 ‘uqūbāt (strafrechtliche Handlungen) 230, 232, 339  
 – *siehe auch* ḡudūd  
 ‘urf/(türk. ‘örf) (Gewohnheitsrechtliche Bestimmung) 355  
 uşūl al-fiqḡ 208, 338  
 – *siehe auch* islamische Rechtsmethodik  
 uşūl-Werke 121, 339  
  
 Vaterschaft 214, 274  
 Verbrüderung 318, 282, 283  
 – ~serben 281, 290  
 – ~svertrag (mu‘āḡāt) 282, 283, 284  
 Vergleichsmaßstab (tertium comparationis) 21, 23, 24, 25, 28, 29, 30, 47, 342

- Vermächtnis, ~sse 217, 218, 222, 259, 277, 281, 286, 287, 288, 294, 295, 296, 297, 374
- Vernunft 120, 126, 127, 129, 144, 163, 164, 165, 166, 167, 325, 340, 342, 343
- Natur~ 369
- Offenbarungs~ 14, 18, 369, 370, 371
- reine ~ 113
- *siehe auch* ratio Creatoris
- Versperrung der Mittel 199, 201
- Vertrag von Medina 348
- Verwandtschaft 219, 240, 254, 258, 275, 288, 306, 311
- Blut~ 211, 213, 214, 224, 283, 284, 291, 292, 306, 320
- ~sgrad 215, 253, 254, 271, 274, 275, 277, 313
- ~snähe 212, 253, 274, 315
- ~sstärke 253
- Völkergleichheit 349, 350
- voluntas 296, 369, 370, 371,
- Vormundschaft 111, 112, 123, 126, 129, 173, 175, 206, 280,
- ~ (Herrschaft) der Rechtsgelehrten 104, 112
- *siehe auch* qiwāma (beaufsichtigende ~)
- Wahlrecht 9, 41, 45, 57, 73, 74, 104, 105, 106, 131, 141, 154, 156, 176, 180, 184, 188, 195, 196, 197, 199, 201, 202, 205, 206, 207, 352
- walā'-Vertrag 177, 212, 213, 216, 223, 224, 289, 290, 292, 348
- walī 173, 177, 279
- walī al-faqīh 163
- *siehe auch* welāyat-e faqīh
- wālidayn (Eltern) 258
- warāṭa (Erben)
- wāriṭ (Erbe) 278, 279, 281, 294, 295, 375
- Wartezeit 91, 148, 281
- waṣīy (Vormund, Testamentsbegünstigter)
- *siehe* Testament
- waṣīya *siehe* Testament
- welāyat-e faqīh (wilāyat al-faqīh) 104, 112
- *siehe auch* Vormundschaft der Gelehrten
- Wilāya(t) 110, 111, 117, 118, 127, 128, 162, 172, 176, 177, 184, 190
- ~ al-ḥāṣṣa 110, 204
- ~ al-kubrā *siehe* al-imāma al-kubrā
- ~ al-qaḍā *siehe* Richteramt
- ~ al-ṣuḡrā *siehe* Vormundschaft
- ~ al-'amma 119, 141, 201
- ~ *siehe auch* ḥilāfa (Kalifat)
- ~ *siehe auch* Vormundschaft
- Wortlaut 62, 69, 99, 121, 161, 164, 182, 249, 257, 312, 321, 342, 352, 368, 371
- zakāt 311
- zawāḡ al-maqt (Heirat mit dem ältesten Sohn) 270
- Zaydiyya 306
- Zensusklasse 273
- Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) 94, 208
- Zeugengewicht einer Frau 163, 164, 248
- Zionismus 98
- Zivilpakt *siehe* IPbpR
- ZMD-Charta 93, 94, 101, 102
- Zoroastrier (maḡūs) 350
- Zuwanderung 112, 282, 283, 284, 289, 290